



- Beschlusskammer 6 -

Az: BK6-07-002

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

wegen der Festlegung von Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Matthias Kurth,

durch den Vorsitzenden Dr. Frank-Peter Hansen,
den Beisitzer Andreas Fixel
und den Beisitzer Jens Lück

am 10.06.2009 beschlossen:

1. Die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung einschließlich des Austausches und des Clearings aller bilanzierungsrelevanten Daten hat nach Maßgabe der in der Anlage 1 enthaltenen Marktregeln zu erfolgen.
2. ¹ Bei der Abwicklung des Datenaustausches ist das Datenformat EDIFACT zu verwenden. ² Zeitreihen sind mittels des Nachrichtentyps MSCONS zu übermitteln. ³ Die Übermittlung der Nachrichten zwischen den Beteiligten erfolgt in entsprechender Anwendung der für die Festlegung GPKE (BK6-06-009) geltenden Regeln.
3. ¹ Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind gem. §§ 20 Abs. 1 Satz 2, 20 Abs. 1a Satz 4 EnWG, §§ 16 und 22 Satz 3 StromNZV verpflichtet,
 - a. bis spätestens zum 01.09.2009 eine an diese Festlegung angepasste einheitliche Fassung der in Anlage 2 beigefügten Übersicht der Zeitreihentypen,
 - b. bis spätestens zum 01.03.2010 angepasste einheitliche Geschäftsprozessbeschreibungen für die Abwicklung der Bilanzkreisabrechnung nach dieser Festlegung,
 - c. bis spätestens zum 01.03.2010 eine an diese Festlegung angepasste Version des in Anlage 3 beigefügten Dokumentes „Einheitliche Datenbereitstellung für die Bilanzkreisabrechnung – Inhalte, Formate, Über-

tragungswege“ vom 14.12.2007,

- d. bis spätestens zum 01.07.2010 an die Dokumente nach a. - c. angepasste einheitliche Nachrichtentypbeschreibungen in EDIFACT, aufbauend auf den am 01.03.2010 zur Abwicklung des Lieferantenwechsels nach der Festlegung BK6-06-009 (GPKE) verwendeten Nachrichtentypbeschreibungen sowie
- e. bis spätestens zum 01.07.2010 ein standardisiertes Vertragsmodul zum Netznutzungsvertrag oder Lieferantenrahmenvertrag sowie eine standardisierte Zuordnungsvereinbarung nach Ziffer 4.3. der Anlage 1

zu erarbeiten und der Bundesnetzagentur vorzulegen.² Die der Bundesnetzagentur nach d. vorgelegten Nachrichtentypbeschreibungen werden sowohl für ihr Inkrafttreten nach Tenorziffer 4 als auch bei nachfolgendem Änderungsbedarf in entsprechender Anwendung des für die Festlegung GPKE (BK6-06-009) geltenden Änderungsmanagements konsultiert und veröffentlicht.³ Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind verpflichtet, bei der Erstellung sowie bei Anpassungen der Dokumente zu a. – e. die Bilanzkreisverantwortlichen und Lieferanten jeweils angemessen zu beteiligen.

- 4. ¹ Die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung nach den vorstehenden Ziffern hat marktweit ab dem 01.04.2011 zu erfolgen. ² Der Datenaustausch, die Bilanzkreisabrechnung sowie eventuelle Korrekturabrechnungen für Liefermonate vor April 2011 erfolgen nach den für den jeweiligen Liefermonat geltenden Regeln.

³ Abweichend von Satz 1 entfalten

- a. die Vorgaben nach Ziffer 1.1 der Anlage 1 ihre Verbindlichkeit mit Bekanntgabe dieser Festlegung,
 - b. die Vorgaben zur Handhabung von Bilanzierungsgebieten gemäß Ziffer 4.1. der Anlage 1 ihre Verbindlichkeit am 01.10.2009.
- 5. Die Bundesnetzagentur kann die Regelungen der Ziffern 1 bis 4 widerrufen, wenn
 - a. sich Abrechnungsprozesse als verbesserungsbedürftig und verbesserungsfähig erweisen,
 - b. der Stand der Technik andere Datenaustauschformate oder überarbeitete Nachrichtentypen ermöglicht,
 - c. wesentliche Teile des Marktes der Bundesnetzagentur von dieser Festlegung abweichende Vorschläge unterbreiten.
 - 6. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

A.

I. Verfahrensgegenstand

Nach § 20 Abs. 1a Satz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) setzt die Verwirklichung des Netzzugangs durch Letztverbraucher und Lieferanten voraus, dass stets ein Ausgleich zwischen Einspeisung und Entnahme unter Verwendung eines Bilanzkreissystems gewährleistet ist. Nach der weiteren Ausgestaltung durch die Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) ist in jeder der vier deutschen Regelzonen ein solches Bilanzkreissystem zu verwenden¹. Netznutzer müssen danach je Regelzone alle von ihnen versorgten bzw. genutzten Entnahmestellen einem Bilanzkreis zuordnen². Für jeden Bilanzkreis ist gegenüber dem jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber ein Bilanzkreisverantwortlicher zu benennen, der die wirtschaftliche Verantwortung für Abweichungen zwischen Einspeisung und Entnahme im Bilanzkreis zu tragen hat³. Die in einer Regelzone sich ergebenden saldierten Abweichungen werden für jeden Bilanzkreis auf 15-Minutenbasis ermittelt⁴; aus den Kosten, die in einem Zeitintervall den Übertragungsnetzbetreibern durch die Anforderung von Sekundärregelarbeit sowie Minutenreservearbeit entstanden sind, haben diese sodann Preise für Ausgleichsenergie zu ermitteln, die den jeweiligen Bilanzkreisverantwortlichen entsprechend der jeweils in diesem Zeitintervall in ihren Bilanzkreisen aufgetretenen Abweichungen in Rechnung zu stellen sind⁵. Diese Abrechnung hat durch die Übertragungsnetzbetreiber gegenüber den Bilanzkreisverantwortlichen spätestens zwei Monate nach dem jeweiligen Liefermonat zu erfolgen⁶.

Damit der Übertragungsnetzbetreiber in seiner Rolle als Bilanzkoordinator (BIKO) seiner Regelzone in die Lage versetzt wird, eine Saldierung aller Abweichungen der einem Bilanzkreis zugeordneten Einspeise- und Entnahmestellen durchzuführen und auf dieser Basis die Bilanzkreisabrechnung zu erstellen, ist er auf eine zuverlässige, unverzügliche und qualitativ hochwertige Datenzulieferung durch die Betreiber von Elektrizitätsversor-

¹ § 4 Abs. 1 Satz 1 StromNZV.

² § 4 Abs. 3 Satz 1 StromNZV.

³ § 4 Abs. 2 StromNZV.

⁴ § 8 Abs. 2 Satz 1 StromNZV.

⁵ § 8 Abs. 2 Satz 2 StromNZV.

⁶ § 8 Abs. 2 Satz 5 StromNZV.

gungsnetzen in seiner Regelzone angewiesen. Dort werden die Einspeisungen bzw. Entnahmen durch Erfassung von Lastgängen am jeweiligen Zählpunkt gemessen bzw. durch Verwendung standardisierter Lastprofile rechnerisch ermittelt. Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind in diesem Sinne zur unverzüglichen Übermittlung der für die Bilanzkreisabrechnung erforderlichen Daten an den Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet⁷.

In Konkretisierung dieser Vorgaben hatte der damalige Verband der Netzbetreiber (VDN) in Konsens mit dem Verband kommunaler Unternehmen (VKU) nach Inkrafttreten des Energiewirtschaftsgesetzes 2005 Eckpunkte für die Durchführung einer Bilanzkreisabrechnung erarbeitet, die sie der Bundesnetzagentur zur Verfügung stellten. Die Behörde veröffentlichte dieses Dokument unter dem 01.03.2006 im Internet und gab Gelegenheit zur Stellungnahme zu zentralen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Bilanzkreisabrechnung.

Die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen offenbarte, dass die veröffentlichten Eckpunkte insbesondere von der Netznutzerseite als zu wenig detailliert angesehen wurden. Weitgehend wurde die Erforderlichkeit einer umfassenden behördlichen Festlegung betont, die namentlich die Themen Datenaustausch, Fristigkeiten, Datenformate, Verbindlichkeiten sowie standardvertragliche Regelungen abdecken sollte.

II. Festlegungsverfahren

In der Folge mehrerer Erörterungen mit allen betroffenen Branchenverbänden über das weitere Vorgehen zur Festlegung von Marktregeln für die Bilanzkreisabrechnung hat die Beschlusskammer von Amts wegen am 17.01.2007 ein förmliches Festlegungsverfahren eröffnet und im Amtsblatt 02/2007 vom 24.01.2007 (Mitteilung Nr. 82/2007) sowie auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Zugleich wurde das Verbandsdokument „Datenaustausch und Mengenzuflussbilanzierung (DuM), Kapitel 4: Energiedatenaustausch und Energiemengenzuflussbilanzierung“ vom 13. September 2006 als mögliche Grundlage einer behördlichen Festlegung konsultiert.

⁷ § 4 Abs. 4 StromNZV.

Die als Reaktion auf diese Konsultation eingegangenen Rückmeldungen aus dem Markt veranlassten die Beschlusskammer jedoch im Ergebnis, von einer Festlegung in enger inhaltlicher und struktureller Anlehnung an das „DuM Kapitel 4“ abzusehen.

Vielmehr wurde ein davon unabhängiges Dokument „Rahmenprozesse Bilanzkreisabrechnung“ durch die Beschlusskammer erarbeitet. Dieses wurde mit Stand vom 21.04.2008 auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur sowie im Amtsblatt 08/2008 vom 07.05.2008 (Mitteilung Nr. 269/2008) veröffentlicht und marktweit konsultiert (nachfolgend „schriftliche Konsultation“). Hierauf sind insgesamt 31 Stellungnahmen folgender Unternehmen, Verbände und Interessenvertretungen bei der Bundesnetzagentur eingegangen:

24/7 Netze

AFM+E, BNE und VIK (Gemeinsame Stellungnahme)

BDEW, Geschäftsbereich Energievertrieb

BDEW, Geschäftsbereich Energienetze

Bilanzkreiskooperation

BKW FMB Energie AG

DREWAG NETZ GmbH

E.ON Energie AG

E.ON Netz GmbH

EDNA-Initiative

EnBW Energie Baden-Württemberg AG

EnBW Trading GmbH

EWE NETZ GmbH

FlexStrom AG

ovag Netz AG

Rheinische NETZGesellschaft mbH

Robotron Datenbank-Software GmbH

RWE Energy AG

RWE Transportnetz Strom GmbH

Stadtwerke Bielefeld Netz GmbH

Stadtwerke Fellbach GmbH

Stadtwerke Karlsruhe GmbH

Stadtwerke Neumünster GmbH

Stadtwerke Rostock AG

Stadtwerke Rostock Netzgesellschaft mbH

ÜWAG Netz GmbH

Unterfränkische Überlandzentrale eG

Vattenfall Europe Distribution Berlin GmbH

Vattenfall Europe Transmission GmbH

VERBUND Austrian Power Trading AG

WSW Netz GmbH

Soweit es sich bei den eingegangenen Anmerkungen und Einwänden nach Bewertung der Beschlusskammer um rein redaktionelle Änderungen oder um solche handelte, die

von einer breiten Mehrheit der Konsultationsteilnehmer aufgezeigt worden waren, sind diese im Anschluss in eine konsolidierte Version des Festlegungsentwurfes eingeflossen.

Zur weiteren Diskussion der nach dieser Konsolidierung verbliebenen Einwände hat die Beschlusskammer sodann alle Teilnehmer der schriftlichen Konsultation zu einem Workshop am 3. März 2009 eingeladen. Als Vorbereitung zu diesem Termin leitete die Beschlusskammer allen eingeladenen Teilnehmern den vorgenannten konsolidierten Festlegungsentwurf vom 16.02.2009 zu.

Im Zuge der auf dem Workshop geführten Gespräche stellte sich in Bezug auf eine Vielzahl der noch offenen Anmerkungen heraus, dass diese sich durch Neuformulierungen oder Änderungen in der konsolidierten Fassung mittlerweile erledigt hatten oder von den jeweiligen Beteiligten in dieser Form nicht mehr aufrechterhalten wurden. Es verblieben hauptsächlich Dissenspunkte, die auf den natürlichen Interessengegensätzen zwischen den Marktrollen Netzbetreiber und Bilanzkreisverantwortlicher / Lieferant fußen und die Ausgestaltung einer angemessenen und ausgeglichenen Verteilung des einer Bilanzkreisabrechnung innewohnenden wirtschaftlichen Risikos betreffen. Die genannten Punkte wurden auf dem Workshop ausführlich zwischen Beschlusskammer und den Anwesenden diskutiert.

Im Lichte der Ergebnisse des Workshops erarbeitete die Kammer sodann einen finalen Entwurf der Festlegung (Festlegungstenor und Anlage) vom 23.04.2009. Diesen hat sie den Verbänden und Interessenvertretungen BDEW, VKU, bne, AFM+E, VIK, Bilanzkreis Kooperation sowie der EDNA-Initiative unter dem 23.04.2009 zur Kenntnis und mit der Möglichkeit zur Stellungnahme zugesandt (nachfolgend „Verbändeanhörung“).

Hierauf haben die folgenden Unternehmen und Interessenvertretungen nochmals schriftlich reagiert:

Bilanzkreis Kooperation
BNE
DREWAG NETZ GmbH
E.ON Energie AG
EnBW AG (gemeinsame Konzernstellungnahme)
EnBW Transportnetze AG (zusätzliche Stellungnahme zu Einzelpunkten)
EWE Netz GmbH
RheinEnergie AG
Robotron Datenbank-Software GmbH
RWE Transportnetz Strom GmbH
transpower stromübertragungs GmbH (ehemals E.ON Netz GmbH)
Vattenfall Europe Distribution Berlin GmbH

Vattenfall Europe Transmission GmbH
Verteilnetzbetreiber Rhein-Main-Neckar GmbH & Co. KG

Die Bundesnetzagentur hat dem Bundeskartellamt und den nach Landesrecht zuständigen Behörden gemäß §§ 55 Abs. 1 Satz 2, 58 Abs.1 Satz 2 EnWG sowie dem Länderausschuss gemäß § 60a Abs. 2 Satz 1 EnWG jeweils durch Übersendung des Beschlussentwurfes Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Von der Stellungnahmemöglichkeit hat das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie Gebrauch gemacht. Es regte an, in die Festlegung zusätzlich auch Vorgaben aufzunehmen, wie die Einbindung solcher Netze in die Bilanzkreissysteme zu erfolgen habe, die zwar auf dem Gebiet Deutschlands belegen sind, jedoch elektrisch ausschließlich mit einem ausländischen Übertragungsnetz verbunden sind.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verwaltungsakten Bezug genommen.

B.**Gliederungsübersicht der Entscheidungsgründe**

I.	Zuständigkeit	10
II.	Ermächtigungsgrundlage	10
III.	Aufgreifermessen	10
	1. Gesetzliche Vorgaben	10
	2. Erforderlichkeit einer behördlichen Ausgestaltung	11
	3. Keine Vorgaben zur Realisierung des Netzzugangs und der Bilanzierung bei an ausländische Regelzonen angebundene Verteilnetze.....	12
IV.	Voraussetzungen des § 27 Abs. 1 StromNZV, § 1 Abs. 1 EnWG	12
V.	Ausgestaltung der Marktregeln im Detail.....	13
	1. Pflichten der Verteilnetzbetreiber	13
	1.1 Bindungswirkung der Datenlage aus den GPKE-Prozessen	14
	1.2 Grundsatz der vollständigen Zuordnung von Energiemengen	16
	1.3 Datenlieferungen des VNB an den BIKO	23
	1.4 Datenlieferungen des VNB an den BKV	25
	1.5 Datenlieferungen des VNB an den LF	26
	1.6 Versionierung	29
	2. Pflichten des BIKO	30
	2.1 Übersendung Bilanzkreissummenzeitreihen an BKV	30
	2.2 Übermittlung Saldozeitreihe, Fahrplansummen, Unterbilanzkreise	30
	2.3 Bildung der Deltazeitreihe	31
	2.4 Übermittlung Ausgleichsenergiepreise.....	31
	2.5 Gesonderte Ausweisung Deltazeitreihe	31
	2.6 Erstellung und Versendung der Bilanzkreisabrechnung	32
	2.7 Korrektur-Bilanzkreisabrechnung.....	33
	2.8 Statusmeldung über Bilanzkreise.....	33
	3. Übermittlung der Bilanzkreissummenzeitreihen von VNB an BIKO, Weiterleitung von BIKO an BKV sowie Prüfung durch den BKV	35
	3.1 Entgegennahme von Bilanzkreissummenzeitreihen durch den BIKO.	36
	3.2 Weiterleitung der Bilanzkreissummenzeitreihen an den BKV	36
	3.3 Prüfung der Bilanzkreissummenzeitreihen durch den BKV	37
	3.4 Auswirkungen der Prüfungsmitteilungen des BKV	37
	3.5 Weiterleitung einer Statusmitteilung an den VNB	38
	3.6 Bilaterale Klärung zwischen VNB und BKV	38
	3.7 Bilanzkreisabrechnung nur nach Datenlage gemäß Abschnitt 3.....	38
	3.8 Erwägungen der Beschlusskammer und Kritik.....	39
	4. Weitere Voraussetzungen	47
	4.1 Bilanzierungsgebiete.....	47
	4.2 Zählpunktbezeichnungen für Zeitreihen.....	47
	4.3 Vertragsbeziehung VNB – BKV, Zuordnungsermächtigung BKV – LF – VNB	47
	4.4 Werktage / Feiertage.....	49
	5. Vorgabe von Datenformat, Nachrichtentypen und Kommunikationsgrundsätzen	49

6.	Umsetzungszwischenschritte	50
6.1.	Übersicht der Zeitreihentypen	50
6.2.	Geschäftsprozessbeschreibungen	51
6.3.	Dokument „Einheitliche Datenbereitstellung“	51
6.4.	Nachrichtentypbeschreibungen	51
6.5.	Änderungsmanagement	52
7.	Inkrafttreten	52
8.	Widerrufsvorbehalt	53
9.	Kosten	54

I. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für diese Festlegung ergibt sich aus § 54 Abs. 1 Halbsatz 1 EnWG, die der Beschlusskammer aus § 59 Abs. 1 EnWG.

II. Ermächtigungsgrundlage

Die Festlegung beruht auf § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 27 Abs. 1 Nr. 4, 11, 15 StromNZV.

Die Festlegungen der Tenorziffern 1 – 4 haben ihre Grundlage in § 27 Abs. 1 Nr. 4 und 11 StromNZV. Danach kann die Regulierungsbehörde unter anderem Festlegungen zur Abrechnung von Bilanzkreisen treffen sowie detaillierte Vorgaben zu Fristen, Formaten sowie Prozessen machen, um auf diese Weise eine bundesweit einheitliche Kommunikation unter den Marktteilnehmern sicherzustellen.

Die Vorgabe nach Tenorziffer 3 e beruht auf § 27 Abs. 1 Nr. 15 StromNZV, wonach die Regulierungsbehörde unter anderem Vorgaben zu Inhalten der Lieferantenrahmenverträge im Sinne von § 25 StromNZV machen kann.

Der Widerrufsvorbehalt in Ziffer 5 des Tenors beruht auf § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG.

III. Aufgreifermessen

Eine Entscheidung der Beschlusskammer zur Vorgabe von Prozessen und Datenformaten für die Abwicklung der Bilanzkreisabrechnung ist erforderlich und geboten.

1. Gesetzliche Vorgaben

Das EnWG und die StromNZV treffen gesetzliche Vorgaben zur Ausgestaltung des Netzzugangs, die seit ihrem Inkrafttreten am 13. Juli 2005 bzw. am 29. Juli 2005 verbindlich sind. Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG haben die Betreiber von Energieversorgungsnetzen jedermann nach sachlich gerechtfertigten Kriterien diskriminierungsfrei Netzzugang zu gewähren. Die Gewährung von Netzzugang setzt nach § 20 Abs. 1a Satz 5 EnWG unter

anderem voraus, dass über ein Bilanzkreissystem ein Ausgleich zwischen Einspeisung und Entnahme sichergestellt ist. Die weitere Ausgestaltung ergibt sich aus den §§ 4 und 8 StromNZV.

§ 22 StromNZV gibt weiterhin vor, dass der Datenaustausch zur Anbahnung und Abwicklung der Netznutzung (wozu nach dem vorgenannten 20 Abs. 1a Satz 5 EnWG auch ein Bilanzkreissystem gehört) zwischen Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen und Netznutzern elektronisch erfolgt und in einem behördlich vorgegebenen, bundesweit einheitlichen Format und in einheitlichen Prozessen zur Ermöglichung größtmöglicher Automatisierung abzulaufen hat.

2. Erforderlichkeit einer behördlichen Ausgestaltung

Nach den bisherigen Beobachtungen der Behörde ist festzustellen, dass die in § 8 Abs. 2 StromNZV niedergelegte Verpflichtung zur Abrechnung der Bilanzkreise innerhalb von zwei Monaten nach dem jeweiligen Liefermonat in der Praxis in vielen Fällen noch nicht eingehalten wird. Dies gilt selbst dann, wenn man unter „Abrechnung“ nur eine erstmalige Abrechnung versteht, die die Möglichkeit einer im Nachgang erfolgenden Überprüfung und gegebenenfalls der Durchführung einer zweiten Abrechnung („Korrekturabrechnung“) einbezieht.

Weiterhin erachtet die Behörde die Erforderlichkeit einer Festlegung auch deshalb als gegeben, weil die Komplexität des Vorgangs Bilanzkreisabrechnung, die Menge an zu verarbeitenden, zu übermittelnden und zu prüfenden Daten sowie die Anzahl der Akteure sich in einer Dimension bewegen, die einen strukturellen und zeitlich geordneten Ablauf unabdingbar machen. Es bedarf damit insbesondere klarer Vorgaben, welcher Akteur welche Daten in welcher Frist an wen zu liefern hat bzw. auf übersandte Daten in welcher Frist zu reagieren hat.

Auch wirkt sich eine bundesweit verbindliche Vereinheitlichung der Prozesse, Datenformate und Fristen langfristig positiv auf die Transaktionskosten der Akteure aus. Dies betrifft sowohl die große Zahl bundesweit tätiger BKV als auch die Netzbetreiber selbst.

Zugleich erscheint gerade eine behördliche Vorgabe in Form der Festlegung erforderlich, weil die bislang im Markt entwickelten Lösungsansätze auf freiwilliger Basis nicht dazu geführt haben, dass sich ein allseits oder zumindest ein weit überwiegend anerkannter singulärer Standard entwickelt hätte, der eine behördliche Vorgabe als überflüssig erschei-

nen ließe. Vielmehr hat die Beschlusskammer in regelmäßigen Abständen durch Bilanzkoordinatoren Informationen darüber erhalten, dass Marktakteure den Hinweis auf Verletzung von Datenlieferungspflichten oder auf die Verbindlichkeit einer vorgelegten Bilanzkreisabrechnung mit dem Argument zurückwiesen, dass diese auf Basis nicht regulierungsbehördlich vorgegebener Standards erfolgt sei.

3. Keine Vorgaben zur Realisierung des Netzzugangs und der Bilanzierung bei an ausländische Regelzonen angebotenen Verteilnetzen

Im Rahmen dieser Festlegung hat die Beschlusskammer indes davon abgesehen, auch Regeln aufzunehmen, in welcher Weise technisch die Realisierung des Netzzugangs und der Eingliederung in ein Bilanzkreissystem für solche Verteilnetze zu erfolgen hat, die aufgrund ihrer geografischen Randlage nicht von einem in Deutschland belegenen Übertragungsnetzbetreiber versorgt werden, sondern aus dem Ausland. Einer diesbezüglichen Anregung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie im Rahmen der Behördenbeteiligung konnte nicht nachgekommen werden, weil es sich hierbei um eine der Bilanzkreisabrechnung vorgelagerte Frage handelt, die nicht im Fokus dieser Festlegung steht.

IV. Voraussetzungen des § 27 Abs. 1 StromNZV, § 1 Abs. 1 EnWG

Die vorliegende Festlegung dient der Erreichung der in § 27 Abs. 1 StromNZV sowie in § 1 Abs. 1 EnWG gesetzten Ziele.

Die Verpflichtung zur Schaffung von effizienten Netzzugangsbedingungen beschränkt sich hinsichtlich der Festlegung von Prozessen und Datenformaten für den massenhaften Datenaustausch nicht nur auf Vorgaben zur Abwicklung des Lieferantenwechsels zwischen Verteilnetzbetreibern und Lieferanten. Indem § 20 Abs. 1a Satz 5 EnWG die Teilnahme an einem Bilanzkreissystem zur Grundvoraussetzung des Netzzugangs macht und die Marktrollen Lieferant und BKV häufig in verschiedene eigenständige Marktteilnehmer auseinanderfallen, sind auch die Kommunikationsbeziehungen zwischen BKV und allen mit ihnen in Verbindung stehenden Marktpartnern (VNB, BIKO, LF) in die Betrachtung effizienter Rahmenbedingen einzubeziehen.

Denn indem BKV in vielen Fällen eine wichtige Vorleistung für Lieferanten erbringen, schlagen sich negative Rahmenbedingungen – etwa in Form hoher Transaktionskosten durch unterschiedliche Marktstandards – unmittelbar monetär nieder und werden von den BKV an die Lieferanten weitergegeben. Sie sind damit ein zugleich Einflussfaktor auf die Wettbewerbsfähigkeit der Lieferanten und auf die nach § 1 Abs. 1 EnWG zu erreichende Kostengünstigkeit der Energieversorgung.

Umgekehrt gilt Gleiches für die Gruppe der Netzbetreiber. Auch hier sorgt die Vorgabe einheitlicher Standards zwar zunächst für erhöhte Systeminvestitionskosten, zahlt sich aber langfristig durch einen erhöhten Automatisierungsgrad und eine abgesenkte Fehleranfälligkeit in der täglichen Abwicklung aus. Hierdurch eingesparte Kosten kommen wiederum den Netzentgelten zugute.

V. Ausgestaltung der Marktregeln im Detail

1. Pflichten der Verteilnetzbetreiber (Abschnitt 1 der Anlage 1)

Die Beschlusskammer sieht die Verpflichtung auch der Verteilnetzbetreiber zur Mitwirkung an der Bilanzkreisabrechnung in dem durch Anlage 1 vorgegebenem Umfang als unabdingbar an. Sie ist Voraussetzung zur Erreichung einer möglichst vollständigen Zuordnung der in einem Netz befindlichen Energie zu Bilanzkreisen, zur Gewährleistung einer hohen Qualität bilanzierungsrelevanter Daten zeitnah nach Ablauf des jeweiligen Liefermonats sowie zur Schaffung einer angemessenen Risikoverteilung zwischen Verteilnetzbetreibern und Lieferanten bzw. Bilanzkreisverantwortlichen im Fall der Fehlerhaftigkeit dieser Daten.

Zwar obliegt die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung nach § 8 Abs. 2 StromNZV den Übertragungsnetzbetreibern in ihrer Marktrolle als BIKO. Diese sind zur Erledigung ihrer Aufgabe jedoch zwingend auf die Zulieferung fehlerfreier und vollständiger Daten durch die VNB angewiesen. Fehler, die bereits in den durch die VNB zugelieferten Bilanzkreissummenzeitreihen enthalten sind, lassen sich nach Durchführung der aus den Bilanzkreissummenzeitreihen aller VNB erstellten Gesamttaggregation für einen Bilanzkreis nicht bzw. nur mit erheblichem Aufwand herausfinden.

1.1. Bindungswirkung der Datenlage aus den GPKE-Prozessen (Abschnitt 1.1. der Anlage 1)

Im Rahmen der Zuordnung von Energiemengen zu den durch die VNB zu erstellenden Bilanzkreissummenzeitreihen wird zunächst die ausdrückliche Verpflichtung der VNB zur unbedingten Beachtung derjenigen Datenlage für notwendig erachtet, die sich aus den nach der Festlegung BK6-06-009 (GPKE-Beschluss) durchzuführenden Prozessen zur Belieferungsabwicklung (nachfolgend „Primärprozesse“) ergibt.

Den Primärprozessen liegt unter anderem der Gedanke zugrunde, dass ein Lieferant rechtzeitig vor Beginn der Belieferung durch pünktliche und fehlerfreie Meldungen des VNB Kenntnis darüber erlangen muss, ob ihm dieser Kunde künftig zur Belieferung zugeordnet ist und dass er in diesem Fall außerdem rechtzeitig alle zur Einschätzung des Energiebedarfs dieses Kunden und somit zur Durchführung einer korrekten Bedarfsprognose notwendigen Informationen vom VNB erhält.

Die nach Abschluss des jeweiligen Liefermonats erfolgende Bilanzkreisabrechnung weist die dem BIKO durch Einsatz von Regelarbeit entstandenen Kosten den Bilanzkreisverantwortlichen entsprechend der in ihren Bilanzkreisen verursachten Abweichungen zu. Diese Kostenzuweisung zum Bilanzkreisverantwortlichen (und damit wirtschaftlich auch zum Lieferanten), ist nach Überzeugung der Beschlusskammer allerdings nur dann gerechtfertigt, wenn der Lieferant auch in ordnungsgemäßer Weise vorher alle erforderlichen Informationen im Rahmen der Primärprozesse erhalten hat, die es ihm ermöglichen, seinen Prognosepflichten nach § 4 Abs. 2 StromNZV auch nachzukommen.

War dies nicht der Fall, etwa weil der VNB durch eine nicht fristgerechte Abwicklung der Belieferungsprozesse den Lieferanten zu spät über die Anmeldebestätigung eines Kunden informiert hat, ihm unvollständig die zur Belieferung des Kunden erforderlichen Informationen mitgeteilt hat oder sollen einem Bilanzkreis nach Ablauf des jeweiligen Liefermonats noch rückwirkend Verbrauchsdaten eines Kunden zugewiesen werden, die dem Lieferanten nach den Primärprozessen bereits während des Liefermonats hätten verfügbar gemacht werden müssen (so bei Lastgängen, um auf dieser Basis noch untermonatlich die Verbrauchsprognose des Kunden entsprechend anpassen zu können), so dürfen die unter Verletzungen der Primärprozesse entstandenen Verbrauchsdaten insoweit auch

keinen Eingang in die Bilanzierung finden und damit auch keine Basis für eine Kostenzuweisung zum wirtschaftlichen Nachteil des für den Lieferanten tätigen BKV werden.

Diese Wertungen, die sich nach Auffassung der Kammer auch bereits unmittelbar aus der Verpflichtung der Netzbetreiber zur Gewährung effizienten Netzzugangs nach sachlich gerechtfertigten Kriterien gem. § 20 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit der bestandskräftigen GPKE-Festlegung ergeben, haben in der vorliegenden Festlegung aufgrund zahlreicher Erfahrungen bezüglich der in der Praxis nicht ordnungsgemäßen Einhaltung der Primärprozesse nochmals zur Klarstellung ihren Niederschlag in Abschnitt 1.1 der Anlage 1 gefunden.

Danach ist eine Zuordnung von Energiemengen einer Entnahmestelle zum Bilanzkreis eines Lieferanten dem Grunde nach nur dann zulässig, wenn die entsprechenden Bestätigungsmeldungen des Netzbetreibers nach den Primärprozessen ordnungsgemäß erfolgt sind und dem Lieferanten damit rechtzeitig angezeigt wurde, dass eine Zuordnung zum gemeldeten Bilanzkreis tatsächlich erfolgt ist (bei Anmeldung) bzw. tatsächlich aufgehoben ist (bei Abmeldung).

Nicht gefolgt werden konnte in diesem Zusammenhang der im Rahmen der Verbändeanhörung erhobenen Forderung, die Lieferanten müssten umgekehrt auch zur verbindlichen Rückmeldung hinsichtlich der Richtigkeit aller in der vom Netzbetreiber übersandten Zuordnungsliste enthaltenen Zählpunkte verpflichtet werden (E.ON Energie AG). Eine verbindliche Äußerung hat der jeweilige Lieferant nach GPKE mit der Lieferanmeldung oder –abmeldung in Bezug auf eine Entnahmestelle abzugeben. Hieran kann und muss er sich erforderlichenfalls auch vom Netzbetreiber festhalten lassen. Das Auferlegen einer Überprüfungspflicht im Hinblick auf die am 16. Werktag (WT) des Fristenmonats durch den Netzbetreiber zu versendende Zuordnungsliste würde dem Lieferanten hingegen Qualitätssicherungsmaßnahmen auferlegen, die nach GPKE dem Netzbetreiber obliegen und die dieser auch durch schlichten Abgleich der vorliegenden Einzelanmeldungen und –abmeldungen mit der zu versendenden Zuordnungsliste zumutbar und automatisiert leisten kann.

Steht die Berechtigung zur Zuordnung von Energiemengen einer Entnahmestelle zu einem Bilanzkreis dem Grunde nach fest, so gilt dies der Höhe nach nur insoweit, wie dem

Lieferanten auch ordnungsgemäß die bilanzierungs- und prognoserelevanten Informationen nach der Festlegung GPKE sowie nach Maßgabe des Abschnitts 1.5.1. der Anlage 1 übermittelt wurden.

1.2. Grundsatz der vollständigen Zuordnung von Energiemengen (Abschnitt 1.2. der Anlage 1)

Das Netz eines VNB wird nicht nur von Energiemengen durchflossen, die über Entnahmestellen oder konventionelle (= nicht EEG-) Einspeisestellen direkt Vertriebsbilanzkreisen zugeordnet werden können. Vielmehr handelt es sich anteilig auch um Energiemengen, die – teilweise ungemessen – anderweitigen Kategorien (EEG-Mengen, Verluste, Differenzen) zuzuordnen sind. Das Erfordernis einer möglichst vollständigen Zuordnung auch dieser Mengen und der datenmäßig transparenten Abgrenzung ergibt sich nach Auffassung der Beschlusskammer für sämtliche Netzbetreiber aus den Anforderungen des EnWG an eine diskriminierungsfreie Gewährung von Netzzugang (§ 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG), an eine diskriminierungsfreie und an den Grundsätzen effizienter Leistungserbringung ausgerichteten Erhebung von Netzentgelten (§ 21 Abs. 1, 2 EnWG) sowie im Übrigen aus den §§ 10-12 StromNZV.

Die durch eine vollständige Zuordnung erzeugte Transparenz wird für erforderlich gehalten, um künftig in noch stärkerem Maße einer Fehlzusammenordnung insbesondere solcher Energiemengen zum Bereich des Netzbetriebs vorzubeugen, die durch die Entnahme von Kunden des mit dem Netzbetreiber im Sinne von § 3 Nr. 38 EnWG verbundenen Vertriebs verursacht wurden und folglich diesem und nicht dem Netzbetrieb bilanziell zuzuordnen sind.

Nach Marktbeobachtungen der Kammer und den eigenen Darlegungen einiger Netzbetreiber entspricht es bei kleinen Unternehmen – namentlich solchen, die aufgrund ihrer Größe von wesentlichen Vorgaben der Entflechtung befreit sind - nach wie vor geübter Praxis, den Energiebedarf des Gesamtunternehmens (Netzbetrieb und verbundener Vertrieb) über Gesamtlieferverträge abzudecken. Der für Netzbetrieb und assoziierten Vertrieb gemeinsam anfallende Energiebedarf wird dabei häufig im Wege einer „Top-Down-Bilanzierung“ ermittelt. Dabei wird als Ausgangsbasis üblicherweise die Gesamtnetzlastkurve herangezogen. Von dieser wird der Bezug der „fremdbelieferten“ Endkunden im ei-

genen Netzgebiet in Abzug gebracht. Im Ergebnis verbleibt eine Gemengelage aus dem Energiebezug von Kunden des verbundenen Vertriebes, Differenzen zwischen Einspeisungen und Entnahmen aller Standardlastprofilkunden, Netzverlusten und sonstigen nicht zuordbaren Energiemengen.

Ohne die Vorgabe einer in Form einzelner Zeitreihen nach außen zu meldenden Ausdifferenzierung besteht die Gefahr, dass es zu einer fehlerhaften Zuordnung entnommener Energie des verbundenen Vertriebes zu Kostenpositionen des Netzbetreibers kommt und die hierdurch verursachten Kosten fälschlich Eingang in die Netzentgelte finden. Dies würde sich im Ergebnis als unzulässige positive Diskriminierung des assoziierten Vertriebes darstellen sowie in Bezug auf alle anderen Netznutzer als negative Diskriminierung, weil die zu zahlenden Entgelte mit Kosten belastet werden, die nicht den Grundsätzen eines effizienten Netzbetriebs entsprechen.

Für die Erforderlichkeit einer genauen Zuordnung aller Energiemengen in einem Netz spricht aus Sicht der Beschlusskammer auch ein weiteres Argument: Externe Lieferanten, die in einem Netz Kunden mit einer Jahresentnahme von unter 100.000 Kilowattstunden beliefern, haben dies in der Regel unter Verwendung standardisierter Lastprofilen zu tun (§ 12 Abs. 1 StromNZV). Damit wird - weitgehend losgelöst vom tatsächlichen Energiebezug des jeweiligen Kunden in jeder Viertelstunde – mittels des eingesetzten Lastprofils eine bestenfalls angenäherte Bezugskurve zugrunde gelegt. Die durch diese Bezugskurve definierten Werte gehen in dieser Form auch in die Bilanzierung ein und werden dem Bilanzkreis des Lieferanten belastet. Wollte der externe Lieferant beispielsweise durch eine entsprechende Preisgestaltung wie unterschiedliche Tag- und Nachttarife gegenüber seinen Endkunden Anreize zur Verlagerung ihres Verbrauchsverhaltens setzen, so würde dies im Ergebnis daran scheitern, dass dem Lieferanten selbst im Falle einer tatsächlich erreichten Verbrauchsverlagerung bei den Kunden (z.B. von den Tag- in die Nachtstunden) bei insgesamt unverändertem Gesamtjahresverbrauch weiterhin dieselben Lastprofilverläufe für diese Kunden im Bilanzkreis des Lieferanten belastet werden. Dies gilt jedenfalls dann, wenn im betreffenden Netz das synthetische Lastprofilverfahren Anwendung findet. Bei diesem Verfahren führt ein verändertes Abnahmeverhalten der Kunden eines Lieferanten in einem Netz nicht automatisch zur Anpassung des Standardlastprofils. Da sich somit trotz veränderten Verbrauchsverhaltens die vom Lieferanten bilanziell auszugleichenden Energiemengen und Spitzenzeiten nicht ändern und der Energieeinkauf für diesen Lieferanten damit auch nicht günstiger wird, können für ihn auch keine Kostenvor-

teile bei der Energiebeschaffung entstehen, die er an seine Kunden weitergeben könnte. Aus diesem Grund sind etwa unterschiedliche Haupt- und Nebenzeittarife bei nicht-assoziierten Lieferanten nahezu nicht anzutreffen.

Der mit dem Netzbetreiber verbundene Lieferant ist dagegen durchaus in der Lage, seinen Energieeinkauf nach dem tatsächlichen Bezugsverhalten seiner Kunden zu gestalten. In der bei kleinen Unternehmen noch vorherrschenden Situation einer Beschaffung mittels eines Gesamtliefervertrages werden dem verbundenen Vertrieb die abstrakten Lastprofilverläufe seiner Kunden in der Regel nicht in ein Bilanzierungs-Soll eingestellt. Vielmehr wird – wie dargestellt – mittels eines „Top-Down-Ansatzes“ von der Gesamtlastkurve des Netzes der Bezug externer Lieferanten (durch Subtraktion der entsprechenden Standardlastprofile bzw. der gemessenen Lastgänge) abgezogen und die verbleibenden Mengen (Verbundener Vertrieb, Differenzen, Verluste etc.) über den Gesamtliefervertrag beschafft. Ändert sich das Verbrauchsverhalten aller Kunden oder einer großen Kundengruppe, so hat der verbundene Vertrieb die Möglichkeit, die Beschaffungsprognose entsprechend anzupassen. Er kann damit Kostenvorteile beim Einkauf generieren und diese an seine Kunden tariflich weitergeben. Dementsprechend finden sich im Angebot assoziierter Vertriebe nahezu flächendeckend Haupt- und Nebenzeittarifangebote.

In der solchermaßen unterschiedlichen Handhabung der Bilanzierungsverfahren für verbundene Vertriebe sowie für externe Lieferanten sieht die Beschlusskammer eine Diskriminierung in Bezug auf die Gewährung von Netzzugangsbedingungen, die sich unmittelbar auf die Wettbewerbsfähigkeit der Lieferanten auswirkt. Es bedarf auch aus diesem Grund einer Gleichbehandlung in Form der Bilanzierung auch des Verbrauchs der Kunden verbundener Vertriebe mittels der Verbuchung von Standardlastprofilen, wie es vorliegend auch bei der Ermittlung der Differenzmengen nach Abschnitt 1.2.3. der Anlage 1 vorgesehen ist. Ob der betreffende Netzbetreiber dieser Verpflichtung tatsächlich nachkommt, kann indes nur nachvollzogen werden, wenn er auch zur vollständigen Zuordnung aller Energiemengen im Sinne dieser Festlegung verpflichtet wird.

Soweit die Abschnitte 1.2.1. – 1.2.4. der Anlage 1 die Verpflichtung der VNB zur Zuordnung von Energiemengen (EEG, Verluste sowie Differenzen aufgrund der Belieferung von Standardlastprofilkunden) und zur Führung entsprechender Bilanzkreise aussprechen, so folgt dies in Bezug auf Netzbetreiber mit 100.000 oder mehr unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Kunden bereits ausdrücklich aus den §§ 10-12 StromNZV.

Für VNB mit einer Kundenzahl von weniger als 100.000 erscheint es dagegen ebenfalls erforderlich, dass auch diese eine vollständige Abgrenzung und Zuordnung zu den genannten Energiekategorien und eine Ausweisung zumindest in entsprechenden Zeitreihen vornehmen.

Nach alledem konnte den in der schriftlichen Konsultation gemachten Einwänden nicht gefolgt werden, wonach die StromNZV für Unternehmen unterhalb von 100.000 angeschlossenen Kunden systematische Erleichterungen hinsichtlich der Zuordnung von Energiemengen vorsähe, die durch die nun beabsichtigten Vorgaben konterkariert würden. Zutreffend ist, dass die StromNZV hinsichtlich der Verpflichtung zur Führung separater Bilanzkreise für Verlustenergie (§ 10 Abs. 2 Satz 2 StromNZV), für Energien nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) (§ 11 Satz 2 StromNZV) sowie für den Differenzbilanzkreis (§ 12 Abs. 3 Satz 4 StromNZV) gewisse Freistellungen für Unternehmen unterhalb der vorgenannten Größe vorsieht. Hierbei handelt es sich aber nur um punktuelle Freistellungen, die mit Blick auf den Aufwand der Führung und Bewirtschaftung gesonderter Bilanzkreise eingeräumt worden sind. Dagegen kann dem Wortlaut dieser Freistellungen gerade nicht entnommen werden, dass der Verordnungsgeber Netzbetreiber unterhalb von 100.000 Kunden von jeglicher Pflicht zur eindeutigen Zuordnung der von diesen drei Normen erfassten Energiemengen freistellen wollte.

1.2.1. EEG-Einspeisungen (Abschnitt 1.2.1. der Anlage 1)

Die Notwendigkeit einer transparenten energieartenscharfen Erfassung von Einspeisungen nach dem EEG besteht nach Überzeugung der Beschlusskammer bereits aufgrund der an sämtliche Netzbetreiber adressierten gesetzlichen Verpflichtungen aus den §§ 34 – 36 EEG zur Durchführung des bundesweiten EEG-Ausgleichs. Übertragungsnetzbetreiber sind nach § 35 Abs. 1 EEG gegenüber allen nachgelagerten Netzbetreibern zur Vergütung des von diesen abgenommenen Stroms entsprechend den §§ 18 bis 33 EEG verpflichtet. Sie haben insbesondere nach § 36 Abs. 1 EEG den unterschiedlichen Umfang und den zeitlichen Verlauf der von den nachgelagerten Netzbetreibern aufgenommenen EEG-Strommengen zu erfassen. Die Erfüllung dieser Aufgabe setzt aber zwingend die Kenntnis über den zeitlichen Verlauf der Einspeisung verschiedener EEG-Energiearten beim aufnehmenden Netzbetreiber und die entsprechende Weitermeldung an den Übertragungsnetzbetreiber voraus. Hiervon geht offensichtlich auch der Gesetzgeber in der

Begründung zum Entwurf des EEG 2009 (BT-Drs. 16/8148 vom 18.02.2008, zu § 36 Abs. 1, S. 62) aus, wenn er ausführt:

„Der Verlauf der Aufnahme des Stroms kann durch Stichprobenaufzeichnungen, Hochrechnungen, Summenaufzeichnungen z.B. von Windparks, Auswertung von Solarstrahlungsmesswerten oder andere Näherungsverfahren erfolgen. Sofern dies nicht ausreichend ist, trifft den Netzbetreiber die Pflicht, eine Profilmessung vorzunehmen und die dafür anfallenden Kosten selbst zu tragen.“

Insoweit geht der von der Stadtwerke Fellbach GmbH in der schriftlichen Konsultation vorgebrachte Einwand fehl, wonach diese Festlegung insbesondere kleinen Netzbetreibern in unzulässiger Weise Pflichten hinsichtlich einer randscharfen Trennung von Energiearten auferlege.

Von der in der Verbändeanhörung gemachten Anregung, auch Detailvorgaben zur Überführung der EEG-Mengen von den VNB zum jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber im Rahmen dieser Festlegung zu treffen, wurde abgesehen. Für das erklärte Ziel der Sicherstellung einer eindeutigen Zuordnung von Energiemengen innerhalb eines jeden Bilanzierungsgebietes sind die hier getroffenen Vorgaben ausreichend. Konkrete Vorgaben zur Verwirklichung der Überleitung der EEG-Mengen von den VNB auf die ÜNB stehen in soweit nicht im Fokus dieser Festlegung.

1.2.2 Verlustenergie (Abschnitt 1.2.2. der Anlage 1)

Hinsichtlich der Ermittlung der Netzverluste ist der im Rahmen des Workshops gemachte Einwand zutreffend, dass sich die Festlegung BK6-08-006 vom 21.10.2008, die hierzu konkrete Vorgaben macht, unmittelbar nur an Netzbetreiber ab der Grenze von 100.000 angeschlossenen Kunden richtet. Dennoch sind auch Netzbetreiber unterhalb dieser Schwelle von der Verpflichtung zur Ermittlung der Netzverluste nicht enthoben. Dies lässt sich der nach § 17 Abs. 2 Nr. 2 StromNZV gegenüber allen Netzbetreibern bestehenden Verpflichtung zur Veröffentlichung der Netzverluste entnehmen.

1.2.3. Differenzzeitreihe (Abschnitt 1.2.3. der Anlage 1)

Schließlich lässt sich auch bezüglich der Verpflichtung zur gesonderten Ausweisung der Differenzzeitreihe der Regelung des § 12 StromNZV entnehmen, dass der Verordnungsgeber von einer restlosen Aufteilung aller Energien in einem Netz durch Netzbetreiber aller Größen ausgegangen ist. Die Befreiung des § 12 Abs. 3 Satz 4 StromNZV für Netzbetreiber bis 100.000 Kunden bezieht sich lediglich auf die Pflicht zur Führung eines gesonderten Differenzbilanzkreises nach § 12 Abs. 3 Satz 1 StromNZV. Von der Befreiung nicht erfasst ist hingegen das in § 12 Abs. 3 Satz 2 StromNZV enthaltene Verbot der Erfassung von Letztverbrauchern in den Differenzmengen sowie die in § 12 Abs. 3 Satz 3 StromNZV niedergelegte Verpflichtung zur Veröffentlichung der Differenzbilanzierung. Wären Netzbetreiber bis 100.000 Kunden auch von den letztgenannten beiden Verpflichtungen befreit, so hätte der Verordnungsgeber den Absatz 3 des § 12 StromNZV vollständig auf große Netzbetreiber beschränkt.

Dem somit auf alle Netzbetreiber anwendbaren Verbot der Erfassung von Letztverbrauchern ist Rechnung zu tragen, indem auch kleine Netzbetreiber eine Differenzzeitreihe nach dem in der Anlage 1 genanntem Berechnungsmodell zu bilden haben.

1.2.4. Ausweisung von Zeitreihen auch durch kleine Netzbetreiber (Abschnitt 1.2.4 der Anlage 1)

Für Netzbetreiber unterhalb von 100.000 Kunden dürfte es zudem auch zumutbar sein, zumindest durch Ausweisung entsprechender Zeitreihen im Rahmen der Bilanzkreisabrechnung die geforderte Energieartenabgrenzung durchzuführen. Dem von kleinen Netzbetreibern vorgebrachten Argument, dies bedeute erheblichen technischen Aufwand und sei mit dem vorhandenen Personal nicht zu leisten, ist zu entgegnen, dass der Kammer auch aus anderem Zusammenhang (etwa der Umsetzung der Vorgaben zum Lieferantenwechsel) durchaus Konzepte der Zusammenarbeit mehrerer Netzbetreiber oder der Auslagerung bestimmter Aufgaben an dritte Dienstleister bekannt sind, bei denen mit gemeinsamer IT-Infrastruktur erhebliche Synergien unter gleichzeitiger Beibehaltung der Eigenständigkeit der einzelnen Netzbetreiber gehoben werden können.

1.2.5. Deltazeitreihe (Abschnitt 1.2.5. der Anlage 1)

Anlässlich der Durchführung der Bilanzkreisabrechnung durch den BIKO kann die Situation eintreten, dass die Gesamtnetzzeitreihe eines VNB in Bezug auf ein Bilanzierungsgebiet rechnerisch nicht mit der Gesamtheit der für dieses Gebiet gemeldeten Bilanzkreissummenzeitreihen sowie der übrigen Zeitreihen (EEG, Verluste, Differenzen) übereinstimmt. In diesen Fällen muss der BIKO die Möglichkeit haben, solche Abweichungen zu verbuchen, da ansonsten die vollständige Ausbilanzierung der Regelzone nicht möglich wäre. Hierzu hat der VNB für seine jeweiligen Bilanzierungsgebiete dem BIKO einen Bilanzkreis zu benennen, auf den diese Mengen in Form einer Deltazeitreihe gebucht werden.

Die Deltazeitreihe wird als unabdingbare Voraussetzung dafür angesehen, dass es innerhalb des Bilanzierungsgebietes eines VNB zur vollständigen Zuordnung aller Energiemengen kommen kann. Würde eine Deltazeitreihe nicht vorgesehen, so bedeutete dies, dass diese Mengen bei Auftreten von Abweichungen in eine der unter 1.2.1 – 1.2.3. der Anlage 1 behandelten Energiekategorien, für die der Netzbetreiber zuständig ist, einzuordnen wären. Dies wäre nach dem ausdrücklichen Wortlaut der §§ 10-12 StromNZV jedoch nicht zulässig. Die Berechtigung zur Zuweisung von Energiemengen ist dort jeweils ausdrücklich auf die dafür vorgesehenen Zwecke beschränkt. Anders als Vattenfall Europe Distribution im Rahmen der Verbändeanhörung ausführt, können die §§ 10-12 StromNZV nach Auffassung der Beschlusskammer damit keine abschließende Regelung darstellen, die die Verpflichtung des VNB zur Benennung eines Bilanzkreises für die Verbuchung einer Deltazeitreihe ausschließt. Der in § 4 Abs. 3 StromNZV zum Ausdruck kommende Grundansatz, dass in einem Netz ausnahmslos alle Energiemengen über Bilanzkreise zu erfassen sind, spricht im Gegenteil für die Notwendigkeit zur Benennung eines Bilanzkreises zur Aufnahme einer Deltazeitreihe.

1.2.6. Ersatzwertbildung (Abschnitt 1.2.6. der Anlage 1)

Im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Plausibilisierung und Ersatzwertbildung von Messwerten hat der VNB dafür zu sorgen, dass bei Nichtvorliegen valider Werte rechtzeitig vor Durchführung der Bilanzkreisabrechnung entsprechende Ersatzwerte gebildet werden. Für die technischen Details wird auf die entsprechenden Handlungsempfehlungen des BDEW MeteringCode in der zum Zeitpunkt dieser Entscheidung gültigen Fassung Bezug genommen.

1.3 Datenlieferungen des VNB an den BIKO (Abschnitt 1.3. der Anlage 1)

Der Abschnitt enthält Datenlieferverpflichtungen des VNB gegenüber dem BIKO, die erforderlich sind, damit der BIKO in die Lage versetzt wird, die Bilanzkreisabrechnung durchzuführen und am Datenclearing in der vorgegebenen Weise mitzuwirken.

1.3.1. Übersendung von Netzzeitreihen (Abschnitt 1.3.1. der Anlage 1)

Die Netzzeitreihe ist ein für den BIKO erforderlicher Kontrollparameter. Grundsätzlich muss die Gesamtheit aller für ein Bilanzierungsgebiet gemeldeten Energiemengen mit der Netzzeitreihe übereinstimmen. Sie ist für jedes Bilanzierungsgebiet gesondert zu bilden und jeweils mit den benachbarten VNB abzustimmen. Zur Wahrung der Übersichtlichkeit der Datenflüsse zum BIKO hat die Übermittlung grundsätzlich über den vorgelagerten Netzbetreiber oder gemäß besonderer Vereinbarung zu erfolgen.

Die im Rahmen dieser Festlegung ausgesprochene Verpflichtung zur Übermittlung der abgestimmten Netzzeitreihen bis spätestens zum 10. Werktag nach Ablauf des Liefermonats lässt etwaige sonstige Verpflichtungen von Netzbetreibern zur häufigeren Ermittlung oder Versendung von Netzzeitreihen (etwa während des Liefermonats im Rahmen des Einsatzes analytischer Lastprofilverfahren) unberührt.

1.3.2. Übermittlung von Bilanzkreissummenzeitreihen (Abschnitt 1.3.2. der Anlage 1)

Als Grundlage der Bilanzierung durch den BIKO hat der VNB für seine Bilanzierungsgebiete je Bilanzkreis die Mess- bzw. Profilwerte der den jeweiligen Bilanzkreisen zugeordneten Zählpunkte zu Bilanzkreissummenzeitreihen für den abgelaufenen Liefermonat aufzusummieren und ebenso wie die Zeitreihen nach 1.2.1 – 1.2.3. der Anlage 1 an den BIKO zu übermitteln. Dabei hat sich die Beschlusskammer dafür entschieden, jeweils eine typenreine Erstellung und Weitergabe der Summenzeitreihen vorzugeben. Dies bedeutet eine gesonderte Aufsummierung in Summenzeitreihen für bestimmte Kategorien von Einspeise- oder Entnahmestellen (Leistungsgemessene Entnahmen, Leistungsgemessene Einspeisungen, Standardprofilentnahmen, Standardprofileinspeisungen, etc.). Diese typenreine Verarbeitung, die durchgängig im Beschluss vorgesehen ist, erleichtert das Auffinden von Fehlern im Clearingfall.

Von der durch Transpower angeregten ausdrücklichen Aufnahme des Zeitreihentyps „ALS“ (Analytische Lastprofilsumme) wurde abgesehen, da diese begrifflich bereits vom Typus „SLS“ (Standardlastprofilsumme, synthetisch oder analytisch) nach Anlage 2 mit umfasst ist.

Für die Abwicklung eines effizienten Datenaustausches wird es weiterhin für sinnvoll erachtet, dass die verschiedenen zur Übermittlung in Betracht kommenden Summenzeitreihentypen auch nur dann übermittelt werden, wenn diesen tatsächlich Einspeise- oder Entnahmestellen zugeordnet sind. Ansonsten könnte es zur Übermittlung von Nullzeitreihen kommen, die vom Empfänger möglicherweise unnötig mit entsprechendem Aufwand geprüft würden. Die tatsächlich genutzten Zeitreihentypen sollen durch eine Stammdatenmitteilung des VNB vor erstmaliger Nutzung aktiviert und bei Nichtbedarf wieder deaktiviert werden, damit der Empfänger sich darauf einstellen kann, welche Zeitreihen er zu erwarten hat und welche Daten gegebenenfalls noch fehlen. Aus den genannten Gründen ist die Kammer insoweit den Forderungen von Transpower, E.ON Energie sowie DREWAG Netz nicht gefolgt, wonach die Verpflichtung zur Aktivierung / Deaktivierung sowie die Stammdatenmitteilung zu streichen sei. Aus dem Workshop sowie aus der Verbändeanhörung ergab sich insoweit, dass die Mehrheit der Beteiligten eine solche Aktivierung für sinnvoll erachtet.

1.3.3. Korrekturen von Bilanzkreissummenzeitreihen (Abschnitt 1.3.2. der Anlage 1)

Sofern sich während des Datenclearings Fehler herausstellen, die Eingang in die Bilanzkreissummenzeitreihen gefunden haben, so hat der VNB grundsätzlich die Möglichkeit, entsprechende Korrekturen vorzunehmen und an die BIKO weiterzumelden. Bezüglich der Frage, in welcher Granularität die Übermittlung einer Korrektur zu erfolgen hat - vorstellbar war eine Bandbreite von der Übersendung eines einzelnen korrigierten Viertelstundenwertes bis hin zur Neuübersendung der gesamten Monatssummenzeitreihe – hat sich die Beschlusskammer für die Übersendung von Datensätzen vollständiger Tage entschieden. Aus der schriftlichen Konsultation und den anlässlich des Workshops geführten Diskussionen wurde deutlich, dass je nach den bei den Marktteilnehmern gegenwärtig eingesetzten Systemen deutlich voneinander abweichende Granularitäten bevorzugt wurden, insgesamt aber die Festlegung auf Tageszeitreihen einem von den meisten Teilnehmern akzeptierten Kompromiss entsprach. Eine weitere Beschränkung auf wirklich erforderliche Datenübermittlungen erfolgt dadurch, dass auch innerhalb des betroffenen 24-

Stunden-Intervalls nur Korrekturen solcher Zeitreihentypen zu erfolgen haben, bei denen tatsächlich Änderungen eingetreten sind.

Nicht gefolgt wurde der teilweise erhobenen Forderung, eine Verpflichtung zur einmal täglichen gesammelten Versendung von Korrekturen durch den VNB vorzugeben. Das Interesse der jeweiligen Empfänger an einem gebündelten Empfang der Daten hat nach Einschätzung der Kammer hinter dem Interesse der Absender an einer über den Tag verteilten kontinuierlichen Systemauslastung zurückzutreten.

1.3.4. Lieferantenscharfe Kontierung (Abschnitt 1.3.4. der Anlage 1)

Es erfolgt die Klarstellung, dass die bei einigen BIKO geübte Praxis der lieferantenscharfen Kontierung mittels Bilanzkonten durch diese Festlegung nicht untersagt wird. Sie ist insoweit einem Abwicklungsmodell gleichgestellt, in dem jeder Lieferant einen oder mehrere Unterbilanzkreise betreibt.

Zugleich konnte dem von der EnBW Transportnetze AG eingereichten Vorschlag nicht entsprochen werden, alle BIKO zum Angebot der optionalen Verwendung von Bilanzkonten zu verpflichten. Nach Bewertung der Beschlusskammer findet eine solche Verpflichtung gegenwärtig keine ausreichende Grundlage in der StromNZV.

1.4 Datenlieferungen des VNB an den BKV (Abschnitt 1.4. der Anlage 1)

Zur Kontrolle, ob die beim VNB geführten Zuordnungen von Zählpunkten zu Bilanzkreisen sich mit den durch den BKV erteilten Zuordnungsermächtigungen decken, erhält der BKV vom VNB die Bilanzkreiszuordnungsliste. Die Pflicht zur Versendung an den BKV ist auf die Situation beschränkt, dass dem VNB überhaupt eine Zuordnungsermächtigung des betreffenden BKV für einen bestimmten Bilanzkreis vorliegt. Ist dies nicht der Fall – typischerweise weil der betreffende BKV zugleich Lieferant ist und keinen weiteren Lieferanten die Zuordnung von Zählpunkten zu diesem Bilanzkreis gestattet hat – so findet eine Versendung der BKV-Liste nicht statt. Das Interesse an der Vermeidung redundanter Datenübermittlungen wird insoweit höher eingeschätzt als das Interesse der VNB an der Vermeidung des Mehraufwandes durch die Prüfung, an welchen BKV die Bilanzkreiszuordnungsliste nach obigen Kriterien zu versenden ist. Übermittlungsredundanzen würden sich ansonsten jeden Monat zu Lasten der Empfänger wiederholen, dagegen dürfte die durch die VNB durchzuführende Prüfung leicht automatisierbar sein.

Enthält die Bilanzkreiszuordnungsliste Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Zuordnung, so ist davon auszugehen, dass der BKV aus eigenem wirtschaftlichen Interesse heraus in ein Clearing mit den Beteiligten eintreten wird. Der von EnBW angeregten Setzung einer Frist von 5 WT zum Anstoßen des Clearing durch den BKV bedarf es nach Einschätzung der Beschlusskammer daher nicht.

1.5. Datenlieferungen des VNB an den LF (Abschnitt 1.5. der Anlage 1)

1.5.1. Profile und Lastgänge (Abschnitt 1.5.1. der Anlage 1)

Es werden nochmals die durch den VNB an den LF bei Standardlastprofilentnahmestellen wie auch bei Lastgangentnahmestellen zur Bestimmung der benötigten Energiemengen zu übermittelnden Informationen aufgeführt und konkretisiert.

1.5.2. Erstversand und Korrekturen von Lieferantensummenzeitreihen (Abschnitte 1.5.2. / 1.5.3. der Anlage 1)

Zur weiteren Unterstützung des Datenclearings zwischen den Beteiligten hat der VNB die Lieferantensummenzeitreihen zu generieren. Diese aggregieren, anders als die Bilanzkreissummenzeitreihen, lieferantenscharf die Mess- und Profilwerte der dem jeweiligen Lieferanten zugeordneten Zählpunkte. Da eine Lieferantensummenzeitreihe für das Clearing nur in denjenigen Fällen einen informatorischen Mehrwert bietet, in denen ein Bilanzkreis die Zählpunkte verschiedener Lieferanten aufnimmt, anderenfalls also die Lieferantensummenzeitreihe mit der Bilanzkreissummenzeitreihe identisch wäre, wurde die Verpflichtung der VNB zur Erzeugung und zum Versand auf diejenigen Fallgruppen beschränkt, in denen dem VNB in Bezug auf Lieferstellen eines Lieferanten eine Zuordnungsermächtigung des BKV für diesen Bilanzkreis vorliegt. Auch hierdurch sollen redundante Datenübermittlungen vermieden werden. Es wird insoweit auch auf die entsprechenden Ausführungen unter Punkt 1.4. verwiesen.

Wie im Falle der Bilanzkreissummenzeitreihen und aus denselben Gründen wurde von der Aufnahme des Zeitreihentyps „ALS“ (Analytische Lastprofilsumme) abgesehen. Ebenso gelten die oben genannten Gründe auch hier bezüglich der Vorgabe einer Aktivierung

von Zeitreihentypen und des Stammdatenaustausches sowie im Hinblick auf die Übermittlung von Datensätzen vollständiger Tage bei Korrekturen.

In früheren Entwurfss Fassungen war vorgesehen, die Lieferantensummenzeitreihen durch den VNB an den BKV zu übermitteln und dem BKV die Verpflichtung zur Weiterleitung an den Lieferanten aufzuerlegen. Hieran hält die Kammer nicht weiter fest. Hintergrund war die in der schriftlichen Konsultation wie auch im Workshop erhobene Forderung von Lieferantenseite, namentlich von bne, die Lieferantensummenzeitreihen vom VNB direkt an den Lieferanten zu übermitteln, weil sie dort ohne Zeitverzug gegen die dem Lieferanten aus den Primärprozessen bereits bekannten Einzelzählpunktdaten (Lastgänge, Profile, etc.) gegengeprüft werden können. Die Kammer ist im Ergebnis diesen Argumenten gefolgt. Durch eine zeitnahe Weiterleitung der Lieferantensummenzeitreihen durch den Lieferanten an den BKV kann der BKV grundsätzlich auf den gleichen Informationsstand gebracht werden wie im Fall der direkten Übermittlung vom VNB an BKV. Zusätzlich aber kann der Lieferant in der nun festgelegten Datenflussrichtung zugleich auch erste Prüfergebnisse der oben genannten Gegenprüfung mit an den BKV weitergeben, was dem BKV nach Ansicht der Beschlusskammer eine noch bessere Informationslage für das Clearing mit den VNB verschafft.

Im Rahmen der Verbändeanhörung geäußerte Einwände, wonach die Weiterleitung der Lieferantensummenzeitreihen durch den Lieferanten an den BKV das Einverständnis und die Fähigkeit des Lieferanten zur Kooperation voraussetze und ein zeitlicher Verzug bei der Weiterleitung deshalb nicht auszuschließen sei, vermochten nicht zu überzeugen. Lieferanten und Bilanzkreisverantwortliche teilen das wirtschaftliche Interesse an einer korrekten Bilanzkreisabrechnung und an der Vermeidung einer Zuweisung überhöhter Ausgleichsenergiekosten. Da im (nicht regulierten) Innenverhältnis zwischen dem Bilanzkreisverantwortlichen und dem Lieferanten deshalb erwartungsgemäß auch entsprechende Mitwirkungs- und Haftungsregeln Anwendung finden werden, muss es nicht Aufgabe der regulatorischen Rahmenbedingungen für die Bilanzkreisabrechnung sein, Pflichtverletzungen in einem solchen Innenverhältnis zu minimieren oder gar zu verhindern. Aus den gleichen Gründen greifen auch die Bedenken der E.ON Energie nicht durch, wonach im Falle einer Weiterleitung der Lieferantensummenzeitreihen vom Lieferanten an den BKV die Originalität der Daten und eine kaufmännische belastbare Rechnungsprüfung in Frage stehe. Auch außerhalb regulatorischer Vorgaben sind Fragen dieser Art einer Lösung zugänglich.

Abweichend von dem in der Verbändeanhörung veröffentlichten Festlegungsentwurf sind nunmehr keine Vorgaben mehr enthalten, wonach die Übersendung der Lieferantensummenzeitreihen vom VNB an den Lieferanten erst und nur dann zu erfolgen hat, wenn die korrespondierenden Bilanzkreissummenzeitreihen durch den BIKO nach Maßgabe des Abschnittes 3 der Anlage 1 zur Verarbeitung angenommen worden sind. Nach erneuter Bewertung ist die Kammer zu dem Schluss gelangt, dass ein unbeschränkter Informationsfluss vom VNB in Richtung Lieferant / BKV der Durchführung eines kontinuierlichen Datenclearings dienlicher ist. Der Absicht der Schaffung von Datenklarheit, die hinter der vormaligen Regelung stand, ist im Ergebnis dadurch Genüge getan, dass alle bilanzierungswirksamen Daten nach Abschnitt 1.6. der Anlage 1 geeignet zu versionieren sind.

1.5.3. Lieferantenclearinglisten (Abschnitt 1.5.4. der Anlage 1)

Bei den Lieferantenclearinglisten handelt es sich um die Protokollierung des Bilanzierungsdurchlaufs beim VNB. Sie geben dem Lieferanten Aufschluss darüber, mit welchen Grundparametern die Mess- bzw. Profilwerte der ihm zugeordneten Zählpunkte in die Bilanzierungssummen eingeflossen sind und stellen damit ebenfalls ein wichtiges Hilfsmittel im Rahmen des Datenclearings dar. Im Rahmen des durchgeführten Workshops wurde mehrheitlich die Beibehaltung der - zumindest optionalen - Versendung der Lieferantenclearingliste vom VNB an die Lieferanten befürwortet.

Die Beschlusskammer hat daher die Verpflichtung der VNB zur grundsätzlichen Generierung dieser Listen anlässlich des jeweiligen Bilanzierungslaufs vorgeschrieben und für die Lieferanten die Möglichkeit vorgesehen, diese Listen bei Bedarf einmalig oder als Dauerbestellung anzufordern. Hierdurch soll sichergestellt sein, dass die Listen beim VNB stets vorgehalten werden und innerhalb kurzer Reaktionsfristen versandt werden können. Es wurde deshalb eine Reaktionszeit von 1 WT auch als ausreichend erachtet. Da Anforderung und Beantwortung automatisierbar ablaufen können, wird der dem VNB im Vergleich zu einer generellen Versendung dieser Listen entstehende Mehraufwand als gering eingeschätzt.

Die im Workshop geführte Diskussion, ob je Lieferant und Bilanzierungsgebiet eine einheitliche Lieferantenclearingliste vom VNB erzeugt werden sollte oder ob auch hier eine vollständige Typenreinheit (EGS, LGS, SLS, SES, TLS, TES) in Entsprechung zu den Bilanzkreis- und Lieferantensummenzeitreihen zu fordern ist, wurde von der Kammer zu-

gunsten zweier Listen (EGS, LGS sowie SLS, SES, TLS, TES) im Sinne eines Kompromisses entschieden. Hierfür sprach, dass zwischen Profilkunden und gemessenen Kunden so große strukturelle Unterschiede auch bei der internen Verarbeitung der Werte durch die Netzbetreiber bestehen, dass separate Listen für diese beiden Gruppen einem Clearing dienlich sind. Innerhalb dieser zwei Gruppen weitere zwingende Unterteilungen vorzunehmen erschien aufgrund des optionalen Charakters der Lieferantenclearinglisten jedoch nicht erforderlich zu sein.

Wie bei den Summenzeitreihen war der Vorschlag der Aufnahme des Typus „ALS“ abzulehnen (siehe Begründung oben in 1.3.2.).

Nicht gefolgt wurde außerdem der Anregung von Robotron, den Punkt 1.5.4. d. entfallen zu lassen. Zwar sind die dort benannten Daten auch Gegenstand der GPKE-Zuordnungsliste, jedoch zeigt die Praxis, dass in den VNB-Bilanzierungslauf bisweilen solche Daten Eingang finden, die nicht mit den Daten aus den Primärprozessen übereinstimmen. Auch dies soll mit der Lieferantenclearingliste transparent werden.

1.6. Versionierung (Abschnitt 1.6. der Anlage 1)

Die Vorgabe der Versionierung soll sicherstellen, dass die Empfänger von Summenzeitreihen oder Clearinglisten deren zeitlichen Ursprung einschätzen können und auf dieser Grundlage beurteilen können, ob erkannte Fehler, die zur Durchführung eines Clearings geführt haben, im neueren Datenstand behoben wurden. Aufgrund der Wichtigkeit dieser Funktion haben die von Robotron und E.ON Energie geäußerten Einwände, die Versionierung sei aufwändig und bedinge die Anpassung der Nachrichtentypen MSCONS und UTILMD nach Einschätzung der Beschlusskammer hinter einer mittels der Versionierung zu gewährleistenden Transparenz zurückzutreten.

2. Pflichten des BIKO (Tenorziffer 1 sowie Abschnitt 2 der Anlage 1)

2.1. Übersendung Bilanzkreissummenzeitreihen an BKV (Abschnitt 2.1. der Anlage 1)

Der BIKO hat im Rahmen seiner Verpflichtungen zur Mitwirkung am Datenclearing zunächst die von den VNB erhaltenen Bilanzkreissummenzeitreihen an die jeweiligen BKV weiterzumelden. Dabei hat er die Vorgaben des Abschnitts 3 der Anlage 1 zu beachten. Ebenso hat er die von den VNB erhaltenen Stammdatenmeldungen bezüglich der Aktivierung oder Deaktivierung von Zeitreihentypen an die jeweiligen BKV weiterzumelden, da auch die BKV darüber informiert sein sollen, welche Zeitreihentypen aktuell Verwendung finden und ob deren Eingang deshalb ggf. noch zu erwarten ist.

2.2. Übermittlung Saldozeitreihe, Fahrplansummen, Saldozeitreihe für Unterbilanzkreise (Abschnitt 2.2. der Anlage 1)

Als Zwischeninformation übermittelt der BIKO den BKV auf dem Datenstand des 15. WT nach dem Liefermonat die genannten weiteren Zeitreihen. Die Notwendigkeit dieser Zeitreihen wird nach den Rückmeldungen aus der Verbändeanhörung uneinheitlich beurteilt. Nach den Anmerkungen des bne seien die Vorgaben aus 2.2. vollständig entbehrlich, da die BKV alle notwendigen Berechnungen auf Basis der schon vorliegenden Bilanzkreissummenzeitreihen selbst durchführen könnten. Die Bilanzkreiskooperation teilte mit, die Saldozeitreihe werde aus ihrer Sicht nicht von allen BKV zwingend benötigt, anderes gelte aber im Hinblick auf die übrigen in 2.2. genannten Zeitreihen. EnBW schließlich regte an, den Clearingprozess von Seiten des BIKO sogar noch häufiger durch Zwischenergebnisse zu unterstützen.

Insgesamt wird zumindest die einmalige Versendung aller genannten Zeitreihen mit dem Datenstand des 15. WT für sinnvoll erachtet, da dieser Stichtag in etwa die zeitliche Mitte des Clearingzeitraums markiert und den Beteiligten insoweit als Zwischenergebnis dient. Je nach Bedarf und technischen Möglichkeiten ist die häufigere Versendung dieser Zeitreihen zwischen BIKO und BKV auf Grundlage bilateraler diskriminierungsfreier Vereinbarungen durch diese Regelung nicht ausgeschlossen.

2.3. Bildung der Deltazeitreihe (Abschnitt 2.3. der Anlage 1)

Sofern der BIKO anlässlich der Bildung der Bilanzierungs-Zwischenergebnisse (Abschnitt 2.2. der Anlage 1), der Erstellung der Bilanzkreisabrechnung (Abschnitt 2.6. der Anlage 1) oder der Erstellung der Korrektur-Bilanzkreisabrechnung (Abschnitt 2.7. der Anlage 1) die unter Abschnitt 1.2.5. der Anlage 1 beschriebenen Abweichungen zwischen der Netzzeitreihe eines Bilanzierungsgebietes und der Gesamtheit der für dieses Gebiet gemeldeten Summenzeitreihen (Bilanzkreissummenzeitreihen sowie EEG, Verluste, Differenzen) feststellt, so hat er eine Zeitreihe mit diesen Abweichungen („Deltazeitreihe“) zu bilden und dem entsprechenden vom VNB benannten Bilanzkreis zuzuweisen. Der VNB ist zu diesem Zeitpunkt gesondert über die Deltazeitreihe zu informieren, da er als Träger der wirtschaftlichen Konsequenzen zeitnah erforderliche Maßnahmen zur korrekten Zuordnung aller Mengen zu treffen hat.

2.4. Übermittlung Ausgleichsenergiepreise (Abschnitt 2.4. der Anlage 1)

Als erforderliche Begleitinformation zur durchzuführenden Bilanzkreisabrechnung hat der BIKO den BKV die viertelstündlichen Ausgleichsenergiepreise zur Verfügung zu stellen. Die Verpflichtung zur Bereitstellung in einem einheitlichen Format und zur selbständigen Übermittlung bzw. zum automatischen Herunterladen soll eine bestmögliche Automatisierung der Prozesse auch auf Seiten der BKV unterstützen. Dem Vorschlag der BKW-FMB aus der schriftlichen Konsultation, die Ausgleichsenergiepreise bereits am 5. WT nach dem Liefermonat zu veröffentlichen, wurde nicht gefolgt. Durch die BIKO wurde im Workshoptermin nachvollziehbar erklärt, dass die Berechnung der Kosten- und Erlöspositionen aus der Regelenenergiebeschaffung aufgrund des Aufwandes zu diesem Termin noch nicht möglich sei. Die Beschlusskammer schließt sich der Einschätzung an, dass der 20. WT insoweit ein annehmbarer Termin ist.

2.5. Gesonderte Ausweisung Deltazeitreihe und Informationsmeldung an Bundesnetzagentur (Abschnitt 2.5. der Anlage 1)

Zur Erzeugung von Transparenz ist die Deltazeitreihe auf der Abrechnung an den BKV, dessen Bilanzkreis für die Aufnahme der Deltazeitreihe benannt ist, gesondert auszuweisen. Damit soll – etwa für den Fall einer späteren Kostenprüfung – dazu beigetragen wer-

den, dass Deltamengen von anderweitigen Mengen, die in die Kostenbasis der Netzentgelte einfließen, unterscheidbar sind. Da das wiederholte Entstehen der Deltazeitreihe in signifikantem Umfang ein Indiz für eine mit strukturellen Fehlern versehene Energiemengenzuordnung in einem Bilanzierungsgebiet eines VNB ist, hat in diesem Fall eine Meldung an die Bundesnetzagentur zu erfolgen. Nicht mehr weiterverfolgt wurde die in früheren Beschlussentwürfen noch enthaltene Vorgabe, dass die Deltazeitreihe auch mit den Kosten für Ausgleichsenergie zu bepreisen sei. Eine hinreichend große Motivation auf Seiten der VNB zur Vermeidung von Energiemengen in der Deltazeitreihe dürfte dadurch gegeben sein, dass die hierdurch entstehenden Kosten durch den die Deltazeitreihe aufnehmenden BKV dem VNB in Rechnung gestellt werden.

2.6. Erstellung und Versendung der Bilanzkreisabrechnung (Abschnitt 2.6. der Anlage 1)

Auf der Basis der bei Ablauf des 29. WT nach dem Liefermonat vorliegenden Bilanzierungsdaten hat der BIKO sodann gegenüber allen BKV seiner Regelzone die Bilanzkreisabrechnung zu erstellen. Diese hat er den BKV bis spätestens bis zum 42. WT nach dem Liefermonat zu übermitteln.

Der Termin 42. WT für die Vorlage der Bilanzkreisabrechnung ist aus der in § 8 Abs. 2 StromNZV enthaltenen Vorgabe abgeleitet, wonach die Abrechnung spätestens zwei Monate nach dem jeweiligen Abrechnungsmonat (= Liefermonat) zu erfolgen hat. Von diesem Zeitpunkt rückgerechnet werden 13 WT zur Durchführung der Abrechnung durch den BIKO als erforderlich aber auch ausreichend erachtet. Hieraus ergibt sich der für alle Datenerlieferungen maßgebliche Endtermin 29. WT.

Die genaue technische Ausgestaltung der Bilanzkreisabrechnung kann nach Ansicht der Beschlusskammer der genauen Spezifizierung durch einen Expertenkreis überlassen werden. Das bereits im Markt existierende Dokument „Einheitliche Datenbereitstellung für die Bilanzkreisabrechnung – Inhalte, Formate, Übertragungswege“ vom 14.12.2007 (Anlage 3 zu diesem Beschluss), welches bereits eine gemeinsame Erarbeitung aller BIKO sowie des BDEW und der Bilanzkreiskooperation darstellt, bedarf hierzu einer entsprechenden Anpassung an die veränderten Gegebenheiten dieses Beschlusses (siehe hierzu auch Tenorziffer 3 c.).

2.7. Korrektur-Bilanzkreisabrechnung (Abschnitt 2.7. der Anlage 1)

Ausgehend vom Wortlaut des § 8 Abs. 2 Satz 5 StromNZV hält die Beschlusskammer daran fest, dass im Idealfall je abzurechnendem Liefermonat die Durchführung einer einzigen Bilanzkreisabrechnung nach spätestens zwei Monaten anzustreben und möglich ist. Hieran sind auch alle zur Abrechnung hinführenden Prozessfristen ausgerichtet.

Zugleich ist zur Kenntnis zu nehmen, dass nach derzeitiger Praxis noch zumeist mindestens zwei Bilanzkreisabrechnungen in jeder Regelzone stattfinden, weil sich nach Abschluss der ersten Bilanzkreisabrechnung noch Fehler finden, die zu bereinigen sind. Zwar mögen solche Fehler ihre Ursache häufig in prozessualen Unstimmigkeiten zwischen den Beteiligten haben, die durch die nun vorliegende Festlegung in der Zukunft weitgehend vermieden werden. Dennoch muss davon ausgegangen werden, dass es einer Übergangszeit bedarf, bis sich die hier vorgegebenen Marktregeln verfestigt haben. Es wird daher für sachgerecht gehalten, die Möglichkeit einer Korrektur-Bilanzkreisabrechnung zunächst aufrechtzuerhalten, damit in Bezug auf diejenigen Bilanzkreise, bei denen nach Ende der ersten Abrechnung noch veränderte Werte auftreten, eine zentralisierte Abrechnung über den BIKO erfolgen kann. Eröffnete man diese Möglichkeit nicht, so wären BKV oder auch VNB auf die Eröffnung bilateraler Clearingverhältnisse angewiesen, was einen deutlich erhöhten Aufwand für die genannten Beteiligten mit sich bringen würde. Im Vergleich dazu sind die strukturellen Voraussetzungen auf Seiten der BIKO gering, da es zumeist nur des erneuten Durchlaufs der für die erste Bilanzkreisabrechnung ohnehin etablierten Prozesse bedarf.

Für die Korrektur-Bilanzkreisabrechnung werden die Fristen bzw. Stichtage der ersten Abrechnung wie dargestellt abgebildet.

Sofern die Beschlusskammer nach Marktbeobachtungen in der Zukunft zu dem Ergebnis gelangt, dass für eine Korrektur-Bilanzkreisabrechnung kein Bedarf mehr besteht, so hat sie die Möglichkeit, hierauf im Rahmen der nach Tenorziffer 7 bestehenden Widerrufsmöglichkeit zu reagieren.

2.8. Statusmeldungen über Bilanzkreise

Die auf Anregung der EWE Netz noch im Rahmen der Verbändekonsultation unter Punkt 2.8. des damaligen Anlagenentwurfs vorgesehene Übermittlung einer Statusmeldung des BIKO an die VNB mit den in der Regelzone existierenden Bilanzkreisen wurde von der

Beschlusskammer nicht mehr in den Beschluss übernommen. Insoweit überzeugten die mehrheitlich dagegen geltend gemachten Einwände, dass der Informationswert dieser Übermittlung begrenzt sei und die wenigen Anwendungsfälle, in denen eine solche Information an die VNB erforderlich sei (etwa kurzfristige Schließung eines Bilanzkreises) bislang in praktikabler Weise mittels E-Mail-Benachrichtigung hätten abgedeckt werden können.

3. Übermittlung der BK-Summenzeitreihen von VNB an BIKO, Weiterleitung von BIKO an BKV sowie Prüfung durch den BKV (Abschnitt 3. der Anlage 1)

Bei der Vorgabe, unter welchen Prämissen der BIKO die von den VNB übermittelten Bilanzkreissummenzeitreihen entgegenzunehmen und weiterzuverarbeiten hat und welche Mitwirkungs- bzw. Einspruchsbefugnisse des BKV bei aus seiner Sicht bestehenden Fehlern hat, ist die Beschlusskammer nunmehr von früheren Festlegungsentwürfen abgewichen und hat im Ergebnis einen von der Bilanzkreiskooperation eingebrachten Vorschlag in die Festlegung übernommen.

Bislang war für die Übermittlung und Einbeziehung von Bilanzkreissummenzeitreihen in die Abrechnung vorgesehen, dass der VNB unbeschränkt bis zum 29. WT nach dem Liefermonat die Möglichkeit erhalten sollte, die Bilanzkreissummenzeitreihen durch weitere Korrekturmeldungen gegenüber dem BIKO einseitig inhaltlich zu verändern. Hieran wurde von Seiten der Bilanzkreiskooperation stets kritisiert, dass es unter diesen Rahmenbedingungen zu Situationen kommen könne, in denen noch kurz vor dem Datenstopptermin 29. WT durch den VNB neuerliche Korrekturen an einer Bilanzkreissummenzeitreihen vorgenommen würden und dem BKV bis zum Zeitpunkt der Durchführung der Bilanzkreisabrechnung auf Basis dieser Daten keine Zeit mehr verbleibe, um diese zu prüfen oder ihnen zu widersprechen. Denn nach Ablauf des 29. WT nach dem Liefermonat tritt für alle Beteiligten ein absoluter Datenübermittlungsstopp ein, weil der Zeitraum vom 29. WT bis zum 42. WT exklusiv für die Erstellung der Bilanzkreisabrechnung durch den BIKO vorgesehen ist.

Hieraus ergebe sich eine einseitige Verlagerung erheblicher wirtschaftlichen Risiken auf die Seite der BKV. Besonders bei einem zukünftig denkbarem Wegfall der Korrektur-Bilanzkreisabrechnung führe dies dazu, dass etwa Datenfehler, die auf obige Weise Eingang in die Bilanzkreisabrechnung fänden, von Seiten des BKV im Nachgang der Abrechnung in einem dezentralisierten und aufwändigen Clearingverfahren mit den VNB und anderen BKV zu bereinigen und monetär auszugleichen wären.

Der Lösungsansatz, für den sich die Beschlusskammer entschieden hat, wird nachfolgend in seinen einzelnen Bestandteilen erläutert. Anschließend wird auf die Begründung der Kammer zur Auswahl dieses Modells sowie auf die im Rahmen der Verbändeanhörung vorgebrachte Kritik einzugehen sein.

3.1. Entgegennahme von Bilanzkreissummenzeitreihen durch den BIKO (Abschnitt 3.1. der Anlage 1)

Die nun festgelegten Mechanismen führen in ihrer Gesamtheit bezüglich der für das Datenclearing zur Verfügung stehenden Zeit bis zum 29. WT zu einer Unterteilung in zwei Phasen:

Bis zum 10. WT nach dem Liefermonat erhält der VNB für die zu liefernden Bilanzierungsdaten ein Erstbestimmungsrecht. Summenzeitreihen, die der VNB bis zu diesem Zeitpunkt an den BIKO übersendet, gehen unmittelbar und ohne notwendiges Zutun des jeweiligen BKV als relevante Abrechnungsdaten in die Bilanzkreisabrechnung des BIKO ein. Insoweit ist diese Phase mit der bislang im Markt diskutierten Verfahrensweise identisch.

Nach Ablauf des 10. WT nach dem Liefermonat bedarf der VNB für die Einbeziehung weiterer veränderter Bilanzkreissummenzeitreihen in die Abrechnung des BIKO dagegen der Mitwirkung des BKV. Dies ist dadurch ausgestaltet, dass der BIKO die nach dem 10. WT vom VNB übersandten Daten zunächst nur als Prüfungsdaten führt bzw. in dem Fall ganz abweist, falls der BKV in Bezug auf eine frühere Version der Bilanzkreissummenzeitreihe bereits eine positive Prüfungsmeldung gegenüber dem BIKO abgegeben hat. In ersterem Fall (Verbuchung als Prüfungsdaten) bedarf es der Antwort des BKV in Form einer positiven Prüfungsmeldung, damit die neuerlichen Daten den Status von Abrechnungsdaten erhalten. Im zweiten Fall (Abweisung) hat der VNB zunächst mit dem betreffenden BKV in ein bilaterales Clearing einzutreten mit dem Ziel, die erneute Freigabe des Datenstandes durch den BKV zu bewirken.

3.2. Weiterleitung der Bilanzkreissummenzeitreihen an den BKV (Abschnitt 3.2. der Anlage 1)

Die zunächst nur dem BIKO übermittelten Abrechnungs- oder Prüfungsdaten hat dieser unverzüglich an den BKV weiterzuleiten, damit dieser die Daten inhaltlich prüfen kann. Da die bloße Weiterleitung dieser Daten automatisiert ablaufen kann, erscheint die hierfür gesetzte Maximalfrist von 1 WT als angemessen.

3.3. Prüfung der Bilanzkreissummenzeitreihen durch den BKV (Abschnitt 3.3. der Anlage 1)

In Ausprägung der in Tenorziffer 3 verankerten Mitwirkungspflicht des BKV obliegt diesem die Verpflichtung, die ihm vom BIKO weitergeleiteten VNB-Daten inhaltlich zu prüfen.

Maßstab der Prüfung des BKV ist die Übereinstimmung der jeweiligen Bilanzkreissummenzeitreihen mit den ihm ggf. von anderen Lieferanten übermittelten Lieferantensummenzeitreihen bzw. ggf. mit den ihm in seiner gleichzeitigen Eigenschaft als Lieferant vorliegenden Einzelzeitreihen und Werten der Profilkunden. Ist die vom VNB geltend gemachte Korrektur der jeweiligen Bilanzkreissummenzeitreihe danach berechtigt, etwa weil sich auch Einzelzeitreihen nachträglich noch geändert haben und dies zu einer konsequenten Anpassung der Bilanzkreissummenzeitreihe beim VNB führt, so erwächst hieraus die Verpflichtung des BKV zur entsprechenden Rückmeldung einer positiven Prüfungsbestätigung.

3.4. Auswirkungen der Prüfungsmittelungen des BKV (Abschnitt 3.4. der Anlage 1)

Die vom BKV übermittelte Prüfungsmittelung löst beim BIKO, abhängig vom Datenstand, auf den sich die Mitteilung bezieht, unterschiedliche Folgen aus.

Positive Prüfungsmittelungen auf Daten, die beim BIKO bis zum 10. WT eingegangen sind, lösen entsprechend des bis dahin bestehenden unbeschränkten Erstaufschlagsrechts des VNB nur eine Sperrwirkung für alle nach dem 10. WT beim BIKO eintreffenden Daten aus. Negative Prüfungsmittelungen zeigen an, dass die Daten aus Sicht des BKV noch korrekturbedürftig sind.

Positive Prüfungsmittelungen auf Daten, die beim BIKO nach dem 10. WT eingegangen sind, führen dazu, dass die zunächst nur als Prüfungsdaten vom BIKO angenommenen Daten den Status von Abrechnungsdaten erhalten und auf diese Weise in die Bilanzkreisabrechnung einbezogen werden. Negative Prüfungsmittelungen auf solche Daten führen dazu, dass der letzte als Abrechnungsdaten qualifizierte Datenstand unverändert bleibt und signalisieren zugleich, dass der BKV die neuerlichen Korrekturen für fehlerhaft hält.

3.5. Weiterleitung einer Statusmitteilung an den VNB (Abschnitt 3.5. der Anlage 1)

Die vom BKV übermittelte Prüfungsmitteilung hat der BIKO in Form einer entsprechenden Statusmeldung an den VNB weiterzureichen, damit dieser darüber informiert ist, ob die übersandten Bilanzkreissummenzeitreihen vom BKV akzeptiert wurden oder nicht.

Da die Umsetzung der Prüfungsmitteilung des BKV in eine an den VNB zu übermittelnde Statusmeldung keine anspruchsvolle inhaltliche Bearbeitung erfordert und automatisiert ablaufen kann, erscheint die hierfür gesetzte Maximalfrist von 1 WT als angemessen.

3.6. Bilaterale Klärung zwischen VNB und BKV (Abschnitt 3.6. der Anlage 1)

Beabsichtigt der VNB nach dem 10. WT nach dem Liefermonat die Übersendung einer erneuten Korrektur einer Bilanzkreissummenzeitreihe und liegt dem BIKO für eine frühere Version dieser Zeitreihe bereits eine positive Prüfungsmitteilung des BKV vor, so entfaltet dies eine Sperrwirkung. Eine dennoch erfolgende Übersendung durch den VNB würde dazu führen, dass der BIKO diese Zeitreihe zurückzuweisen hätte.

Um diese Zeitreihe dennoch zum Gegenstand der Bilanzkreisabrechnung zu machen, hat der VNB die Möglichkeit, mit dem betreffenden BKV in ein bilaterales Clearing einzutreten. Im Rahmen dieses Clearings kann der VNB dem BKV mitteilen, aus welchen Gründen er eine neuerliche Korrektur der jeweiligen Bilanzkreissummenzeitreihe für erforderlich hält. Der BKV hat dann seinerseits die vom VNB mitgeteilte notwendige Änderung mit den aktuellen ihm bekannten Lieferantensummenzeitreihen seiner Lieferanten oder mit den ihm als Lieferant selbst vorliegenden Einzelzeitreihen zu vergleichen und auf dieser Basis zu beurteilen, ob der angemeldete Korrekturbedarf des VNB zutreffend ist. Kommt der BKV zu dem Ergebnis, dass auch aus seiner Sicht ein Korrekturbedarf besteht, so hat der BKV gegenüber dem BIKO die bestehende positive Prüfungsmitteilung für den vorherigen Datenstand zu widerrufen. Dies eröffnet dem VNB die Möglichkeit, die neuerliche Korrektur an den BIKO zu übermitteln.

3.7. Bilanzkreisabrechnung nur nach Datenlage gemäß Abschnitt 3 (Abschnitt 3.7. der Anlage 1)

Schließlich entspricht es der konsequenten Anwendung vorgenannter Grundsätze, dass Abschnitt 3.7. der Anlage 1 die Verpflichtung des BIKO ausspricht, nur die nach den Abschnitten 3.1 – 3.6. der Anlage 1 zustande gekommenen Bilanzierungsdaten zum Ge-

gegenstand einer Bilanzkreisabrechnung machen zu dürfen. Im Rahmen der Verbändeanhörung hatte RWE eine Klarstellung gefordert, wonach die nach den Regeln der Ziffer 3 vom BIKO angenommenen Bilanzkreissummenzeitreihen unabhängig vom Status der Prüfungsmitteilungen ab dem 29. WT als Abrechnungsdaten für die Bilanzkreisabrechnung verbindlich sein sollten. Sofern diese Ergänzung so zu verstehen sein sollte, dass nur die nach den Regeln der Ziffer 3 zustande gekommenen Daten des BIKO maßgeblich sind, erachtet die Kammer die gegenwärtige Formulierung als ausreichend eindeutig. Soweit dem BIKO hierdurch ein Bestimmungsrecht über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Bilanzkreissummenzeitreihen unabhängig von den erteilten Prüfungsmitteilungen des BKV zugestanden werden sollte, so ist die Forderung abzulehnen, da sie in einem grundlegenden systematischen Widerspruch zum gesamten Regelungskonstrukt des Abschnitts 3 stehen würde.

3.8. Erwägungen der Beschlusskammer und Kritik

Die Kammer hält die Einbeziehung der vorstehend erläuterten Grundsätze in die Prozesse zur Übermittlung der Bilanzkreisabrechnungsdaten und zur Durchführung des Datenclearings für angemessen und geboten, um auf Seiten des VNB einen ausreichend großen Anreiz zur Lieferung einer hohen Datenqualität bereits frühzeitig nach Ablauf des Liefermonats zu setzen und zugleich eine ausgeglichene Aufteilung des aus fehlerhaften Bilanzierungsdaten resultierenden wirtschaftlichen Risikos zwischen VNBs und BKVs vorzunehmen.

3.8.1. Frühzeitige Erreichung einer hohen Datenqualität durch VNB

Nach obigem Modell bestehen Erleichterungen, nach denen der VNB bis zum Ablauf des 10. WT nach dem Liefermonat unbeschränkt Bilanzkreissummenzeitreihen und deren Korrekturen zum Gegenstand der Bilanzkreisabrechnung machen kann und hierzu nicht notwendig auf die positive Rückmeldung des BKV angewiesen ist. Dadurch wird ein gewünschter Anreiz auf Seiten des VNB erzeugt, geeignete Vorkehrungen zu treffen, um die Erreichung einer hohen Datenqualität möglichst zeitnah nach Ablauf des jeweiligen Liefermonats zu gewährleisten. Der insoweit erhöhte Aufwand des VNB zur Durchführung von Qualitätssicherungsmaßnahmen schlägt sich nachhaltig darin nieder, dass der VNB künftig immer seltener auf Korrekturmeldungen nach dem 10. Werktag angewiesen sein wird und damit immer seltener auch in bilaterale Klärungen mit BKV eintreten muss.

In der Summe über alle VNB betrachtet können die so angeregten Qualitätssicherungsmaßnahmen nach Überzeugung der Beschlusskammer dafür sorgen, dass im Regelfall bis zum 10. Werktag marktweit ein so hohes Datenqualitätsniveau erreicht wird, dass nach diesem Stichtag nur noch wenige Problemfälle einer Klärung zugeführt werden müssen und damit die Beschränkung auf eine einzige Bilanzkreisabrechnung langfristig zum Regelfall wird.

Hiergegen wurde in der Verbändeanhörung eingewandt, die Beschränkung des einseitigen Bestimmungsrechts des VNB zur ungehinderten Übermittlung von Bilanzkreissummenzeitreihen auf den Zeitraum bis zum 10. WT nach dem Liefermonat führe dazu, dass der VNB seiner Pflicht zur Lieferung abrechnungsrelevanter Daten nach § 4 StromNZV gegebenenfalls nicht mehr ausreichend nachkommen könne. Außerdem würden dem Netzbetreiber bei gleichzeitiger Beibehaltung der Prozessfristen unzulässig zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Datenqualität aufgebürdet, die nur durch zusätzlich zu schaffende Prüfalgorithmen erreicht werden könnten. Schließlich wurde ein Widerspruch zu eichrechtlichen Vorgaben vorgetragen, wonach gegenüber dem Endkunden grundsätzlich die qualitativ höherwertigen Energiedaten (wahre Werte) zur Abrechnung kommen müssten, was durch das hier angedachte Modell verhindert werde.

Die vorgebrachte Kritik übersieht nach Ansicht der Beschlusskammer, dass dem VNB nach § 4 Abs. 4 StromNZV bereits ausdrücklich die Verpflichtung obliegt, dem BKV sowie anderen Netzbetreibern die zur Abrechnung und Verminderung der Bilanzkreisabweichungen erforderlichen Daten in elektronischer Form unverzüglich zu übermitteln. Für lastganggemessene Kunden, auf die die vorgebrachten Einwände hauptsächlich abzielen dürften, hat die Bundesnetzagentur ihr Verständnis von der Unverzüglichkeit der Datenlieferung mit der bestandskräftigen Festlegung BK6-06-009 (GPKE) in der Geschäftsprozessbeschreibung „Zählerstand- / Zählwertübermittlung“ (5.1.2, GPKE-Anlage, S. 81) wie folgt konkretisiert:

Der Netzbetreiber hat danach bei RLM-Entnahmestellen werktäglich bis spätestens 12 Uhr den jeweiligen Lastgang des Vortages auf Wunsch an den Lieferanten zu übermitteln. Selbst in den heute wohl seltenen Fällen, in denen der RLM-Zähler beim Kunden nicht über eine Fernauslesemöglichkeit verfügt, bei Nichterreichbarkeit der Messeinrichtung oder bei unplausiblen Einzelwerten ist der Netzbetreiber verpflichtet, bis spätestens zum 8. WT des auf den Liefermonat folgenden Monats die Lastgänge (und ggf. Ersatzwerte) an den Lieferanten zu übermitteln. Es verbleiben noch seltenere Fallgruppen, in denen dem Netzbetreiber ausnahmsweise die noch spätere Lieferung von Ersatzwerten gestattet

ist: Bei Feststellung von Unplausibilitäten oder Fehlern im Rahmen der Rechnungseinspruchsfristen hat die Lieferung ergänzter Werte bis zum 15. WT des Monats nach Liefermonat zu erfolgen, im Falle einer vom Netzbetreiber nicht zu vertretenden Unmöglichkeit der Messwertübermittlung innerhalb der durch GPKE ansonsten vorgegebenen Frist hat der Netzbetreiber dem Lieferanten spätestens am 1. WT des zweiten auf den Liefermonat folgenden Monats Ersatzwerte zur Verfügung zu stellen.

Bei den genannten Fristen ist jeweils zu beachten, dass diese nach dem Verständnis der Bundesnetzagentur nur Höchstfristen darstellen, die sich am maximalen denkbaren Arbeitsaufwand für den jeweiligen Prozessschritt orientieren und deren regelmäßige Unterschreitung im Rahmen einer Verbesserung der Prozesse bereits nach GPKE erwartet wird (GPKE-Anlage, S. 5).

Bei der hier maßgeblichen Auslegung des Inhalts der Verpflichtung zur unverzüglichen Datenlieferung an den BIKO nach § 4 Abs. 4 StromNZV können aber keinesfalls weniger strenge Fristen als Maßstab herangezogen werden als sie für die nach den Abläufen des Netzbetreibers regelmäßig früher stattfindenden Übermittlungen von Einzellastgängen an den jeweiligen Netznutzer nach GPKE verpflichtend sind. In den wohl häufigsten Fällen der werktäglichen Übermittlung der Lastgangdaten des Vortages muss der Netzbetreiber – hat er seine diesbezüglichen aus der GPKE resultierenden Pflichten zur Datenauslesung und -aufbereitung ordnungsgemäß erfüllt – spätestens am ersten WT des auf den Liefermonat folgenden Monats über alle Lastgänge des Liefermonats in geprüfter Qualität verfügen. Selbst in den Fällen fehlender Fernauslesbarkeit, der Nichterreichbarkeit der Messeinrichtung oder von unplausiblen Einzelwerten müssen dem Netzbetreiber spätestens am 8. WT des auf den Liefermonat folgenden Monats alle Werte in geprüfter Qualität vorliegen. Die somit nach GPKE bereits bestehenden Verpflichtungen können insoweit keine Unzumutbarkeit für den Netzbetreiber im Rahmen der Bilanzkreisabrechnung begründen.

Es verbleiben schließlich die genannten Fallgruppen des Einspruchs gegen Messwerte sowie der unverschuldeten Nichtauslesbarkeit des Messgerätes. Solche Fälle sind – wie sonstige im Einzelfall vorkommende Fehler auch – erforderlichenfalls im Rahmen des bilateralen Clearings zwischen VNB und BKV zu bereinigen.

3.8.2. Ausgeglichene Verteilung des wirtschaftlichen Risikos

Mit den nun gewählten Vorgaben wird dem VNB nach Ablauf des 10. WT nach dem Liefermonat auferlegt, bei weiteren Änderungen der Bilanzkreissummenzeitreihen die positive Rückmeldung des BKV – erforderlichenfalls auch mittels der Einleitung eines bilateralen Clearings – einzuholen. Damit wird das nach früher diskutierten Modellen für den BKV bestehende Risiko erheblich verringert, sich in der Bilanzkreisabrechnung überraschenden erheblichen Datenänderungen und daraus resultierenden Zahlungspflichten gegenüber zu sehen.

Die Beschlusskammer hält diese am 10. WT eintretende Umkehrung der Zuständigkeit für die Herbeiführung einer Klärung für ein geeignetes Mittel, um das aus fehlerhaften Bilanzierungsdaten sich ergebende wirtschaftliche Risiko gerechter zwischen VNBs und BKVs aufzuteilen. Sie trägt damit dem aus ihrer Sicht grundsätzlich schutzwürdigen Interesse der BKV Rechnung, diejenigen Daten, die Gegenstand der Bilanzkreisabrechnung werden sollen, einer inhaltlichen Gegenprüfung bis zum Datenstopptermine am 29. WT nach Liefermonat unterziehen zu können.

Als Alternative wäre denkbar, dass dem BKV – wie sonst im geschäftlichen Verkehr üblich – die grundsätzliche Möglichkeit eingeräumt wird, nach Abschluss der Bilanzkreisabrechnung und Vorlage der Rechnung durch den BIKO die Rechnung und ihre Datengrundlagen zu prüfen und bei Bedarf die aus Sicht des BKV bestehenden Einwände geltend zu machen sowie die Rechnung in Höhe der bestehenden Einwände nicht zu zahlen. Dies wird jedoch im Hinblick auf den multilateralen Charakter der Bilanzkreisabrechnung im Ergebnis nicht für praktikabel gehalten. In den meisten Fällen sind Fehler, die sich in einem Bilanzierungsgebiet auf die Abrechnungsdaten eines BKV auswirken, mit Fehlern in Bezug auf die Abrechnungsdaten mindestens eines anderen BKV interdependent. Die nachträgliche Monierung von Datenfehlern durch den BKV gegenüber dem BIKO würde damit zumeist nicht nur die Notwendigkeit der Korrektur und Neuausstellung einer einzigen Bilanzkreisabrechnung gegenüber dem Beschwerde führenden BKV erzeugen, sondern noch mindestens einen weiteren BKV betreffen. Das erklärte Ziel, mittelfristig mit einer einzigen Bilanzkreisabrechnung auszukommen, wäre damit aber in Frage gestellt.

Dem berechtigten Interesse des BKV an der Möglichkeit einer rechnerischen Gegenprüfung der abrechnungsrelevanten Daten wird daher aus Sicht der Kammer besser Rechnung getragen, indem die prozessual verankerte und garantierte Möglichkeit der Gegenprüfung vor der Einbeziehung der jeweiligen Summenzeitreihe in die Datenbasis der Abrechnung erfolgt.

Die hiergegen vorgebrachte Kritik bezieht sich darauf, dass der VNB nach den nun geltenden Regeln keine echte Datenhoheit mehr habe. Vielmehr liege es im Ermessen des BKV, einen ihm gefälligen Datenstand „einzufrieren“ und dadurch gegenüber dem VNB eine Blockadepolitik zu verfolgen. Dies führe im Ergebnis zu einer Risikoverteilung, die zu stark zu Lasten des VNB gehe.

Diesen Einwänden ist mit dem Hinweis zu begegnen, dass die hier gefundenen Regelungen zwar prozessual die zwingende Mitwirkung des BKV bei der Durchführung erneuter Datenkorrekturen erfordern, den BKV aber gleichwohl nicht von der Verpflichtung entheben, bei objektiv zutreffendem Korrekturbedarf des VNB, der sich unter Zuhilfenahme der dem BKV vorliegenden Lieferantensummen- bzw. Einzelzeitreihen auch nachvollziehen und prüfen lässt, in geeigneter Weise durch Zustimmung mitzuwirken. Solange der VNB hierbei substantiiert und unter Vorlage objektiv nachvollziehbarer Daten die von ihm für erforderlich gehaltenen weiteren Änderungen begründen kann, wird ein unsubstantiiertes Bestreiten des BKV und eine damit begründete Nichtmitwirkung beim Clearing nicht zum Erfolg führen. Unterlässt der BKV insoweit die Mitwirkung an einer vom VNB angeregten objektiv erforderlichen Datenkorrektur, so kommen sowohl zivilrechtliche Schadensersatzansprüche als auch behördliche Aufsichtsmaßnahmen grundsätzlich in Betracht

Umgekehrt – und insoweit sieht die Beschlusskammer hier eine ausgewogene Verteilung des wirtschaftlichen Risikos fehlerhafter Daten als gegeben an – ist auch der BKV für die vom VNB bis zum 10. WT nach dem Liefermonat übermittelten Daten auf die Mitarbeit des VNB angewiesen, falls er dort Fehler entdeckt. In diesem Fall erschiene die Unterlassung der Mitwirkung durch den VNB an einer objektiv gebotenen Datenkorrektur in gleicher Weise ahndbar.

3.8.3. Erfordernis doppelter Datenhaltung

Gegen die Regelungen des Abschnitts 3 wird weiter vorgebracht, die Gefahr der Nichtakzeptanz von Datenkorrekturen von Seiten des BKV könne dazu führen, dass die für die Netznutzungsabrechnung und die für die Bilanzierung gültigen Daten inhaltlich auseinanderlaufen. Dies erfordere auf Seiten der VNB wie auch bei den Lieferanten eine doppelte Datenhaltung, was erhöhten Aufwand und steigende Systemkosten mit sich bringe.

Auch diese Einwände sind aus Sicht der Beschlusskammer nicht überzeugend. Einerseits ist darauf zu verweisen, dass das potentielle Auseinanderlaufen von Verbrauchsdaten, die für die Bilanzierung relevant sind und solcher Daten, auf deren Basis die Netzentgelte be-

rechnet werden, kein neues Phänomen ist. Im Rahmen der Belieferung von Standardlastprofilkunden taucht es in Form des asynchronen Mehr-/Mindermengenmodells täglich auf. Mit Rücksicht auf den unzulässigen rückwirkenden Eingriff in die Bilanzierungsdaten wird dort die Zuordnung einer Entnahmestelle zu einem Bilanzkreis nur ex nunc durchgeführt, während die Zuordnung im Übrigen – etwa auch maßgeblich für die Netzentgelte – durchaus auch rückwirkend erfolgen kann. Die IT-Systeme von Netzbetreibern und Lieferanten dürften daher grundsätzlich für solche Konstellationen gerüstet sein. Überdies ist zu bemerken, dass selbst bei RLM-Kunden keine vollständige doppelte Datenhaltung erforderlich wäre, da für die Ermittlung der Netzentgelte nicht der vollständige Lastgang vorzuhalten ist, sondern in der Regel nur die aufgetretene Maximalleistung sowie die Arbeitsmenge.

3.8.4. Belastung der Deltazeitreihe

Zutreffend sind indes die in der Verbändeanhörung gemachten Hinweise, wonach es im Fall der Mitwirkungsverweigerung eines BKV bei der Korrektur von Bilanzierungsdaten dazu kommen könne, dass der VNB im Zeitpunkt des Datenstopps (29. WT) noch nicht alle Mengen korrekt verbucht habe und die entstehenden rechnerischen Differenzen daher vom BIKO zu Lasten des VNB auf dessen Deltazeitreihe verbucht würden.

Sofern das Entstehen der Deltazeitreihe insoweit einer pflichtwidrig unterlassenen Mitwirkung des BKV anzulasten ist, so gilt das oben unter 3.8.2. Gesagte. Denkbar ist hingegen auch der Fall, dass der VNB etwa im Zuge des Lieferantenwechsels die Anmeldung einer Lieferstelle nicht ordnungsgemäß beantwortet hat und der BKV mit Hinweis hierauf und unter Bezugnahme auf Abschnitt 1.1. der Anlage 1 die nachträgliche Buchung der jeweiligen Energiemengen auf seinen Bilanzkreis verweigert. In diesem Fall kann nicht davon ausgegangen werden, dass die betreffenden Mengen stattdessen zwingend einem anderen BKV zugeschlagen werden müssten. Vielmehr hätte der VNB diese Mengen im Zweifel über seine Deltazeitreihe wirtschaftlich zu tragen. Dies wäre als Sanktion für eine nicht ordnungsgemäße Abwicklung der Primärprozesse aber beabsichtigt und sogar ausdrücklich erwünscht.

3.8.5. Hoher Umsetzungsaufwand

Schließlich vermochten auch die von einigen Beteiligten vorgebrachten Argumente nicht zu überzeugen, wonach das hier vorgesehene Abwicklungsmodell zu erheblichem Umsetzungsaufwand im Markt führe.

Dies gilt namentlich für das Vorbringen von Transpower, das neue Konzept erfordere erstmals die Verwaltung von Stati auf Tagesebene und erzwingt damit die Einführung eines neuen Datenmodells. Bislang sei das Bilanzkreisabrechnungsverfahren auf die Übermittlung der Bilanzkreisdaten nur in eine Richtung ausgelegt. Die nun beabsichtigte Zwei-Wege-Kommunikation sei hiermit nicht umsetzbar. In ähnlicher Weise äußert sich auch Vattenfall Europe Transmission.

Einwände dieser Art übersehen nach Ansicht der Kammer, dass die Einführung neuer Abwicklungsprozesse und Datenformate regelmäßig einen hohen Umsetzungs- und Kostenaufwand erfordert. Nach Abschluss einer solchen Umsetzungsphase aber tritt erfahrungsgemäß langfristig und mit nachhaltiger Wirkung eine Erleichterung und eine deutlich geringere Fehleranfälligkeit beim Datenaustausch ein, was für alle Beteiligten eine schnellere und kostengünstigere Marktkommunikation ermöglicht.

In diesem Sinne veranlassen auch die weiteren im Rahmen der Verbändeanhörung eingebrachten Stellungnahmen, die teilweise sehr pauschal auf erhöhten Umsetzungsaufwand verweisen oder ohne nähere Begründung das hier vorgelegte Modell als für die Gewährleistung einer sauberen Bilanzkreisabrechnung ungeeignet bezeichnen (Robotron) nicht zu einer Änderung der Entscheidung.

Die auf den erhöhten IT-Umsetzungsaufwand abzielenden Einwände hätten aus Sicht der Kammer im Ergebnis nur dann weitere Änderungen des Ergebnisses erfordert, wenn bei gleicher Erfolgswahrscheinlichkeit für die hier ins Auge gefassten Festlegungsziele eine Lösung im Raum gestanden hätte, die insgesamt mit deutlich weniger Aufwand realisierbar wäre. Dies war etwa bei dem von Transpower in der Verbändeanhörung vorgelegten Alternativansatz aber nach Bewertung der Kammer nicht der Fall. Hier sollten die Mechanismen des Abschnitts 3 der Anlage 1 abgelöst werden etwa durch zusätzliche Berichtspflichten des BIKO mit dem Ziel der Verbesserung der Datenbereitstellungsqualität, durch Mitteilungspflichten an die Bundesnetzagentur, die Einrichtung einer Clearingstelle, durch mehrstufige Berichtspflichten des BKV über anhaltend schlechte Datenlieferungen eines

VNB, durch weitere Datenclearingstichtage, auch in Vorbereitung einer zweiten Bilanzkreisabrechnung. Diese Maßnahmen sind nach Einschätzung der Kammer indes hinsichtlich des Potentials zur Schaffung einer direkten Anreizwirkung gegenüber den VNB zur Verbesserung der Datenqualität und in Bezug auf die langfristige Vermeidung einer zweiten Abrechnung nicht in gleicher Weise geeignet. Darüber hinaus erscheint fraglich, ob die vorgeschlagenen Maßnahmen, auch wenn diese nicht vollständig, sondern selektiv umgesetzt würden, tatsächlich auf den Gesamtmarkt bezogen und langfristig betrachtet zu geringerem Aufwand bei gleicher Datenqualität führen würden.

4. Weitere Voraussetzungen (Abschnitt 4. der Anlage 1)

4.1. Bilanzierungsgebiete (Abschnitt 4.1. der Anlage 1)

Die Kammer anerkennt grundsätzlich die Notwendigkeit der Nutzung von Bilanzierungsgebieten und hält es für sinnvoll, die Bilanzkreisabrechnung auf dieser Basis durchzuführen. Bilanzierungsgebiete dürfen jedoch nur gebildet werden, solange und soweit dies durch die Art der Netzbetriebsführung im Hinblick auf die Bilanzierung erforderlich ist. Hierzu gehören etwa unterschiedliche Standardlastprofilverfahren aufgrund von Netzzusammenführungen. Bei der Bildung und Verwendung der Bilanzierungsgebiete, die letztlich allein im Interesse der Netzbetreiber stattfindet, ist sicherzustellen, dass die Verwendung für die BKV und Lieferanten handhabbar bleibt. Hierzu gehören insbesondere eine eindeutige Bezeichnung der Bilanzierungsgebiete, die Möglichkeit des Herunterladens dieser Bezeichnungen von einer einheitlichen und aktuellen Internetplattform, die per automatischer Stammdatenmitteilung erfolgende Zuordnung von Zählpunkten zu Bilanzierungsgebieten sowie das Verbot rückwirkender Gebietsänderungen.

Die Zuordnungen von Zählpunkten zu den jeweiligen Bilanzierungsgebieten sind historisiert zu führen, um eine Nachverfolgung im Falle späterer Korrekturen zu gewährleisten.

4.2. Zählpunktbezeichnungen für Zeitreihen (Abschnitt 4.2. der Anlage 1)

Auch die zwischen den Beteiligten zu übermittelnden Summenzeitreihen bedürfen eines eindeutigen Identifizierungsmerkmals. Etabliert hat sich insoweit die Verwendung von Zählpunktbezeichnungen, die auch bei der Übermittlung der Lastgänge physikalisch existierender Zählpunkte im Nachrichtentyp MSCONS Verwendung finden. Vorgegeben wird zudem die Zuständigkeit für die Bildung der diversen benötigten Zählpunktbezeichnungen sowie das Erfordernis der Kommunikation der Zuordnung zwischen Zeitreihen und Zählpunktbezeichnungen mittels eines automatischen Stammdatenaustausches.

4.3. Vertragsbeziehung VNB – BKV und Zuordnungsermächtigung

BKV – Lieferant – VNB (Abschnitt 4.3. der Anlage 1, Tenorziffer 3 Satz 1 lit. e)

Im Verhältnis zwischen den VNB und den BKV findet in Vorbereitung und nach Durchführung der Bilanzkreisabrechnung der Austausch diverser Daten (etwa der Bilanzkreiszuordnungslisten), die Abwicklung bilateralen Datenclearings sowie erforderlichenfalls die bi-

laterale Behebung von verbliebenen Bilanzierungsfehlern nach Abschluss aller durch den BIKO erfolgten Bilanzkreisabrechnungen statt. Ein standardisierter vertraglicher Rahmen existiert für die Durchführung dieser Tätigkeiten zwischen VNB und BKV nicht.

In Abkehr von früheren Festlegungsentwürfen erkennt die Beschlusskammer aber ein grundsätzliches Interesse und Bedürfnis der BKV wie auch der VNB an, standardisierte vertragliche Regelungen zu schaffen. Insoweit haben auch die schriftliche Konsultation und der Workshop gezeigt, dass eine breite Masse der Marktteilnehmer ein Bedürfnis für eine solche vertragliche Regelung sieht. Dieses Rechtsverhältnis anlässlich dieser Festlegung inhaltlich ungerregelt zu lassen und die Betroffenen auf das bilaterale Aushandeln individueller Vertragswerke zu verweisen erscheint mit dem erklärten Ziel, beiderseitige Transaktionskosten durch die Schaffung einheitlicher Standards zu senken, im Ergebnis schwerlich vereinbar.

Die Kammer hat deshalb die in Tenorziffer 3 Satz 1 lit. e enthaltene Verpflichtung der Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen zur Erarbeitung und Vorlage standardisierter vertraglicher Regelungen aufgenommen.

Für diejenigen Fälle, in denen Lieferant und BKV als eine Rechtsperson dem VNB gegenüberstehen, erscheint es effizient, solche vertragliche Regelungen als Modul zu den zwischen Lieferanten und VNB gem. § 20 Abs. 1a Satz 1 bzw. Satz 2 EnWG abzuschließenden Netznutzungsverträgen bzw. Lieferantenrahmenverträgen nach näherer Maßgabe des Abschnittes 4.3 der Anlage 1 zu erarbeiten. In Fällen, in denen der BKV nicht zugleich auch Lieferant ist, sollen diese Regelungen Gegenstand einer gesonderten Zuordnungsvereinbarung zwischen VNB und BKV sein.

Hinsichtlich des durch eine solche Standardisierung für die Netzbetreiber wie für BKV entstehenden Aufwandes geht die Beschlusskammer davon aus, dass dieser in der Gesamtheit für alle Beteiligten deutlich kleiner ist als ein bilaterales Aushandeln von Verträgen. Dies dürfte vorliegend trotz der Tatsache gelten, dass sich die Festlegung hier auf die bloße Vorgabe allgemeiner Zielvorgaben für eine solche vertragliche Regelung beschränkt.

Zu dem von Vattenfall Europe Distribution geltend gemachten Einwand, der Netzbetreiber dürfte nicht zur Herbeiführung von Arbeitsergebnissen verpflichtet werden, auf deren Ergebnis er allein keinen Einfluss habe, wird auf die Ausführungen unter unten 6. verwiesen.

4.4. Werktage / Feiertage (Abschnitt 4.4. der Anlage 1)

Die Regelung ist inhaltsgleich mit der Werktagsdefinition der Festlegungen BK6-06-009 (GPKE) sowie GeLi Gas (BK7-06-067). Sie sorgt damit für eine einheitliche und konsistente Berechnung von Fristen und Stichtagen bei allen Prozessabläufen.

5. Vorgabe von Datenformat, Nachrichtentypen und Kommunikationsgrundsätzen (Tenorziffer 2, Abschnitt 4.5. der Anlage 1)

Mit der Vorgabe des Datenformats EDIFACT für die Realisierung der elektronischen Marktkommunikation im Rahmen dieser Festlegung hat sich die Beschlusskammer an dem bereits im Markt für die Abwicklung der Lieferantenwechselprozesse Strom (GPKE-Beschluss) und Gas (GeLi Gas) etablierten Standard orientiert. Dies entsprach dem nahezu einhelligen Stimmungsbild aus der schriftlichen Konsultation im April 2008. Durch Einsatz und erforderlichenfalls Erweiterung der schon im Markt eingeführten EDIFACT-Nachrichtentypen können für die umsetzungsverpflichteten Marktteilnehmer insoweit Synergien gehoben werden. Ebenfalls in Übereinstimmung mit den weitgehend einheitlichen Forderungen aus der Konsultation hat sich die Kammer hinsichtlich der Vorgabe eines Nachrichtentyps für die Übermittlung von Zeitreihen nicht an dem im Gasbereich durch die Festlegung BK7-08-002 („GABi Gas“) eingeführten Nachrichtentyp ALOCAT orientiert, sondern den auch in der Festlegung GPKE enthaltenen Nachrichtentyp MSCONS vorgegeben. Dazu veranlassten insbesondere Ausführungen in der schriftlichen Konsultation, wonach für die im Strombereich auf Zählpunktebene arbeitende Bilanzierung und Zeitreihenübermittlung der Nachrichtentyp MSCONS strukturell deutlich geeigneter sei als ALOCAT für die insoweit mit anderen Mechanismen arbeitende Sparte Gas. Vor diesem Hintergrund ist in Tenorziffer 4 die ausdrückliche Nennung des Nachrichtentyps MSCONS zu verstehen. Die Kammer geht davon aus, dass auch für die Abwicklung des sonstigen Datenaustausches im Rahmen dieser Festlegung, für den keine explizite Vorgabe des zu verwendenden Nachrichtentyps erfolgt ist, weitgehend eine Verwendung der bereits im Markt für die Lieferantenwechselprozesse verwendeten Nachrichtentypen stattfinden wird.

Die Vorgaben dieser Festlegung hinsichtlich der Nutzung des Datenformates EDIFACT beziehen sich im Übrigen nicht ausschließlich auf die die Nachrichtentypen und ihre Anwendung unmittelbar beschreibenden Dokumente „MIG“ (Message Implementation Gui-

deline) und „AHB“ (Anwendungshandbuch), sondern auch auf die generellen Handlungsanweisungen der Projektgruppe EDI@ENERGY zur Erstellung von EDIFACT-Nachrichten („Allgemeine Festlegungen zu den EDIFACT-Nachrichten“) sowie zur Übermittlung von EDIFACT-Nachrichten („EDI@ENERGY Kommunikationsrichtlinie“).

6. Umsetzungszwischenschritte (Tenorziffer 3)

Die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung bedarf neben dieser Rahmenfestlegung noch weiterer Ausgestaltungen. Dies betrifft die Ausarbeitung detaillierter Prozessbeschreibungen ebenso wie die Anpassung der zu verwendenden Nachrichtentypen. Für diese Inhalte verzichtet die Beschlusskammer vorliegend auf eine konkrete behördliche Vorgabe. Sie knüpft insoweit an ihre Erfahrungen mit der Festlegung und Umsetzung der Lieferantenwechselprozesse GPKE an. Dabei ist sie zu der Ansicht gelangt, dass eine Erarbeitung dieser Details durch pluralistisch besetzte Arbeitsgruppen unter Heranziehung des Wissens von täglich mit diesen Abläufen befassten Experten zu schnelleren und praxisgerechten Arbeitsergebnissen führt als eine förmliche behördliche Konsultation und Festlegung. Dabei ist aber die angemessene Beteiligung auch der BKV- und Netznutzerseite (Tenorziffer 5 Satz 3) in solchen Gremien nach Überzeugung der Kammer eine elementare Grundvoraussetzung für eine ausgewogene Diskussion von Streitpunkten und für eine anschließende branchenweite Akzeptanz der gefundenen Lösungen.

Nicht überzeugen konnte in diesem Zusammenhang das von Vattenfall Europe Distribution vorgebrachte Argument, die Erarbeitung marktweit einheitlicher Ergebnisse dürfe nicht dem einzelnen Netzbetreiber als Pflicht auferlegt werden, da der einzelne Netzbetreiber insoweit den Gesamterfolg auch nicht allein herbeiführen könne. Die in Tenorziffer 3 Satz 1 statuierte Verpflichtung der Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen zur Erarbeitung der Inhalte nach den Buchstaben a – e ist Ausfluss der in den §§ 20 Abs. 1 Satz 2, 20 Abs. 1a Satz 4 EnWG, §§ 16 und 22 Satz 3 StromNZV jeweils zum Ausdruck kommenden Zusammenarbeitspflichten der Netzbetreiber zur Schaffung effizienter und einheitlicher Netzzugangsbedingungen.

6.1. Übersicht der Zeitreihentypen (Tenorziffer 3 Satz 1 lit. a, Anlage 2)

Die als Anlage 2 zu dieser Festlegung enthaltene Übersicht der beim Datenaustausch zu verwendenden Zeitreihentypen bedarf eine Überarbeitung, da sie inhaltlich noch nicht an die Erfordernisse etwa des EEG 2009 angepasst ist. Die Beschlusskammer sieht es als

geeignetes Vorgehen an, dass die Aktualisierung durch die mit der Erarbeitung der Vorgängerversion befasste Expertengruppe vorgenommen wird.

6.2. Geschäftsprozessbeschreibungen (Tenorziffer 3 Satz 1 lit. b)

In Konkretisierung der Zusammenarbeitspflichten der Netzbetreiber und unter angemessener Beteiligung der Bilanzkreisverantwortlichen und Lieferanten würde es die Beschlusskammer begrüßen, wenn auch die erforderliche Erarbeitung angepasster einheitlicher Geschäftsprozessbeschreibungen etwa durch eine Arbeitsgruppe des BDEW erfolgen würde. Ein Zeitraum von mehr als sechs Monaten gerechnet ab Inkrafttreten dieser Festlegung bis zur Vorlage entsprechender Ergebnisse bei der Bundesnetzagentur am 01.03.2010 wird von der Beschlusskammer für die notwendigen Anpassungsarbeiten als erforderlich aber auch als ausreichend angesehen.

6.3. Dokument „Einheitliche Datenbereitstellung“ (Tenorziffer 3 Satz 1 lit. c)

Das nach Abschnitt 2.6. der Anlage 1 zur weiteren Ausgestaltung der Bilanzkreisabrechnung anzupassende Dokument „Einheitliche Datenbereitstellung“ kann nach Einschätzung der Beschlusskammer in Abweichung von anderweitigen Stellungnahmen in der Verbändeanhörung auch bereits parallel mit der obigen Anpassung der Geschäftsprozessbeschreibungen bearbeitet und zum selben Zeitpunkt (01.03.2010) der Bundesnetzagentur vorgelegt werden. Detaillierte Ausführungen, aus welchem Grund der Beginn der Arbeiten an diesem Dokument zwingend das Vorliegen der fertig gestellten Prozessbeschreibungen voraussetze wurden in der Verbändeanhörung nicht gegeben.

6.4. Nachrichtentypbeschreibungen (Tenorziffer 3 Satz 1 lit. d)

Auch die heute im Markt eingesetzten EDIFACT-Nachrichtentypen werden nach Bewertung der Kammer an die Anforderungen dieser Festlegung anzupassen sein. Insoweit würde es begrüßt, wenn das für die Weiterentwicklung dieser Dokumente für den Bereich der Festlegungen zum Lieferantenwechsel tätige BDEW-Gremium „EDI@ENERGY“ unter angemessener Beteiligung der Bilanzkreisverantwortlichen und Lieferanten diese Aufgabe übernehme. Mit Blick auf die bislang für Anpassungen der Nachrichtentypen im Rahmen des Lieferantenwechsels anzusetzenden Fristen wird – gerechnet ab der Vorlage der fer-

tigen Geschäftsprozesse (01.03.2010) - ein Zeitraum von vier Monaten für realistisch gehalten (01.07.2010).

6.5. Änderungsmanagement (Tenorziffer 3 Satz 2)

Es muss weiter davon ausgegangen werden, dass sich auch nach vollständiger Umsetzung aller Vorgaben dieser Festlegung in Prozess- und Nachrichtentypbeschreibungen in der Zukunft Anpassungsbedarf bei den Nachrichtentypbeschreibungen ergeben wird. Ursache können etwa erkannte Fehler, die Notwendigkeit der Hinzufügung bislang fehlender Funktionen oder Anpassungen durch Veränderung der politischen oder regulatorischen Rahmenbedingungen sein. Für den Bereich des Lieferantenwechsels hat sich diesbezüglich der Einsatz des so genannten Änderungsmanagements bewährt. Dabei handelt es sich um eine in der Praxis verfestigte Verfahrensweise zur Anpassung der Nachrichtentypbeschreibungen durch Erarbeitung von Änderungen durch die BDEW-Projektgruppe „EDI@ENERGY“, die öffentliche Konsultation diese Dokumente für die Dauer eines Monats, die von der Bundesnetzagentur begleitete Auswertung eingegangener Stellungnahmen sowie der Veröffentlichung der auf dieser Grundlage verabschiedeten neuen Dokumentversionen spätestens zwei Monate nach Start der Konsultation. Die Beschlusskammer sieht die Verwendung des Änderungsmanagements als effiziente und flexible Methode an, um solchem Änderungsbedarf zu begegnen, der lediglich Anpassungen der Nachrichtentypen betrifft.

7. Inkrafttreten (Tenorziffer 4)

Die Beschlusskammer hält als Termin für das Inkrafttreten sämtlicher Vorgaben aus dieser Festlegung den 01.04.2011 für erforderlich und angemessen. Nach den zeitlichen Absichtungen der vorgenannten Tenorziffern werden die zum 01.07.2010 der Bundesnetzagentur vorzulegenden Nachrichtentypbeschreibungen dem Änderungsmanagement unterworfen, in dessen Rahmen am 01.08.2010 eine öffentliche Konsultation dieser Dokumente stattfinden würde und am 01.10.2010 die auf dieser Grundlage verabschiedeten fertigen Nachrichtentypbeschreibungen veröffentlicht würden. Allen Beteiligten bleibt damit ein reiner Umsetzungszeitraum von sechs Monaten bis 01.04.2011.

Die von Transpower und E.ON Energie hiervon stark abweichende Prognose einer Umsetzungszeit bis 01.01.2012 erscheint demgegenüber nicht realistisch. Andere Unternehmen ähnlicher Größe, bei denen die Umsetzungsaufgaben in gleicher Weise anfallen

dürften, prognostizierten einen Umsetzungsbedarf in ähnlicher Dimension wie hier entschieden (RWE) bzw. nur einen leicht längeren Bedarf (Vattenfall Europe Transmission: 2. Quartal 2011). Auch die Bilanzkreiskooperation, deren Mitglieder ebenfalls den Erfordernissen des Abschnitts 3 umfangreich durch Systemanpassungen Rechnung zu tragen haben dürften, kommen in ihrer Stellungnahme ebenfalls zum hier festgelegten Termin 01.04.2011.

Abweichend von diesem Termin für die Umsetzung aller Festlegungsvorgaben hält die Beschlusskammer für ausgewählte Bereiche ein schon früheres Inkrafttreten für angezeigt und zumutbar.

Dies betrifft einerseits die Vorgaben nach Abschnitt 1.1. der Anlage 1, die bereits mit Bekanntgabe dieser Festlegung Verbindlichkeit erlangen sollen. Da dies nur den grundsätzlichen Umgang mit der GPKE-Datenlage im Rahmen der Bilanzkreisabrechnung betrifft, sich dieser nach Überzeugung der Kammer bereits aus der Systematik der StromNZV und der GPKE ergibt und darüber hinaus keine Systemumstellungen bei den Marktbeteiligten erfordern dürfte, ist ein sofortiges Inkrafttreten im Sinne einer entsprechenden Forderung von bne und EnBW im Rahmen der Verbändeanhörung angezeigt.

Darüber hinaus besteht nach Ansicht der Beschlusskammer auch hinsichtlich der Vorgaben über den Umgang mit Bilanzierungsgebieten dringender Bedarf für eine verbindliche Regelung. Zahlreiche Erfahrungen aus der Praxis zeigen auf, dass allein das Fehlen verbindlicher Standards häufig als Ursache einer unsorgfältigen Umgangsweise mit der Verwaltung von Bilanzierungsgebieten anzusehen ist, während die zur eigentlichen Verwaltung der Gebiete notwendigen IT-Voraussetzungen weitgehend schon vorliegen dürften. In diesem Sinne versteht die Kammer zahlreiche im Rahmen der Konsultation, des Workshops und der Verbändeanhörung gemachte Anregungen, die Regelungen über Bilanzierungsgebiete zeitnah in Kraft zu setzen.

8. Widerrufsvorbehalt (Tenorziffer 5)

Die Beschlusskammer behält sich gemäß § 36 Abs. 2 Ziffer 3 VwVfG den Widerruf der Ziffern 1 bis 4 des Tenors dieser Entscheidung vor. Davon bleibt die Möglichkeit eines Widerrufs nach § 49 VwVfG unberührt. Um auf der einen Seite das Bedürfnis der Unternehmen nach Planungssicherheit zu berücksichtigen, auf der anderen Seite auch die Zu-

kunftsoffenheit aufgrund derzeit nicht absehbaren Anpassungsbedarfs der getroffenen Regelungen zu gewährleisten, hat die Beschlusskammer einen Widerruf an bestimmte Voraussetzungen geknüpft.

Zunächst behält sich die Beschlusskammer den Widerruf vor, um auf Änderungsbedarf, der sich aus der flächendeckenden Implementierung der Marktregeln ergibt, reagieren zu können. Darüber hinaus wird mit dieser Regelung eine Anpassung der elektronisch abzuwickelnden Abrechnungsprozesse an die durch fortschreitende Automatisierung erreichte Verbesserung der Kommunikationsgeschwindigkeit ermöglicht. Insbesondere die im Rahmen der Geschäftsprozesse den Marktpartnern eingeräumten Bearbeitungsfristen und die diesen zugrunde liegende stichtagsbezogene Bearbeitungsweise können durch weitgehende Automatisierung der elektronischen Kommunikation nach Etablierung der Vorgaben dieses Beschlusses einer Überprüfung und einer Anpassung unterzogen werden.

Auch für das Datenformat und vor allem für die vorgegebenen Nachrichtentypen kann sich im Rahmen einer umfassenden Einführung der Geschäftsprozesse Änderungsbedarf ergeben, der erst im Laufe der Umsetzung durch die Marktteilnehmer erkennbar wird. Darüber hinaus erwartet die Beschlusskammer eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Nachrichtentypen durch die Marktteilnehmer und kommt mit diesem Widerrufsvorbehalt auch dem dann möglicherweise entstehenden Änderungsbedürfnis des Marktes nach.

Darüber hinaus stellt die Beschlusskammer sicher, dass sie auf von den Regelungen dieses Beschlusses abweichende Vorschläge, die von wesentlichen Teilen des Marktes an sie herangetragen werden, reagieren kann. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass Änderungserfordernisse vorrangig von den operativ tätigen Marktteilnehmern erkannt und geklärt werden können. Werden entsprechende Änderungen an die Behörde herangetragen, besteht aufgrund des Widerrufsvorbehalts die Option, die bisherige Regelung zu widerrufen.

9. Kosten (Tenorziffer 6)

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monats ab Bekanntgabe Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs.1 EnWG).

Dr. Frank-Peter Hansen
Vorsitzender

Andreas Foxel
Beisitzer

Jens Lück
Beisitzer